Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Carl Dähnert

In Rechten und Geschichten Gegründeter Erweis, Daß in dem Herzoglich-Mecklenburgischen Hause die Testamentarische wie auch Mütterliche Vormundschaften den Gesetzlichen vorgehen; und daß solchemnach der Durchl. verwittweten Frau Herzogin von Mecklenburg-Mirow Elisabeth Albertina gebohrner Herzogin zu Sachsen [et]c. die Fürstliche Vormund- und Regentschaft über Dero Fürstl. Familie und gesamte Herzoglich-Strelitzische Lande nach Inhalt des von Höchst Dero Herrn Gemahls weyland Herrn Herzogs Carl Ludwig Friederichs Hochfürstlichen Durchlaucht errichteten Letzten Willens ohnstreitig zustehe; mithin dieselbe von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht dem Regierenden Herrn Herzog von Mecklenburg-Schwerin weder nach allgemeinem noch besonderem Rechte vielweniger nach dem neuerlich zum Nachtheil der Fürstlichen Stamms-Vettern errichteten Vertrag vom 14 Nov. 1752 in possessorio oder petitorio behauptet werden könne

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1753

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0001
DFG

Mk_54.1-29 <Mss>

20. 1-29.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0002
DFG

1.) Argumenta, warum zwischen d. Erbinnen zwischen, welche zum Erbfolge Herz. Carl Leopold ex secundo genitori linea primogenitali warum zu Mecklenb. wirklichen und das Fürstenthum primogenitur Erbfolge wenn Herzog Adolph Friedr. von den Successoribus.

2.) Facti Species cum rationibus dubitandi et decidendi in Sachen Herz: Friedrich und Herz: Christian Ludewig wegen Satisfaktion in locum renunciati Principatus Meinungen et Racebergensis Mpct:

3.) Fundam: Grundlich Ausführung Hz. Adolph Friedr. und Herz. Albrechts de 3 Mart: 1621.

4.) Dass wenn Herzog Christ: Ludw: wegen Lauenburg Erbrechts Gründe: die appellation in Pöllnitz Sachen wie das K. u. Hz. Gnädigst und den Ausspruch darüber Gnädigst vermuthen Pöllnitzischen Successorem.

5.) Abgeschrieben wegen Mecklenb. Schwerin und wie weit Herzog Christian Ludwig zu Wolfenbüttel wegen Differentien das Abgemachten Jahr mit denen Mecklenb. Landständen aufgestanden.

6.) Species facti über das Karlockische accidentien.

7.) Herzog Friedr. Wilhelm mit der H. Karlocken wegen Grabow de 27 Mart: 1702

8.) Addenda das wenn Herz: Major Hall das Mecklenb. Hilfe Jahr nachgelassen Indulti moratorii und das Huldigungs Cerimoniell: Memorialen.

9.) Liste der Canzley, Personarien und Hofstaats

10.) Hofstaat mit Herz: Ernesten.

11.) Observationes über Handschreiben, den wegen der Regierungs Abtretung des Bülow Lauenburgischen Capitain L. C. v. Bülow.

13te.) Instruction, wie es mit den Immediat Aemtern bis Verfassung der Landen soll gehalten werden

12.) Memoran Addenda darinnen Nachricht wegen L. C. v. Bülow bis zur gerichtlichen Entsetzung, Abtretung der Lauenburgischen Aemter Abgaben und wie in die Hofstaats Etat des Debit Salarii des Major v. Bülow angesetzet worden

14.) Die wegen der Grundgerechtigkeit Canal, und Bauen und Pfahlwerk und der Bruch Graben.

15.) Pagten, das Heirathsbuch bey der Abmachung Friedrichs Königs in Preußen mit der Printz: Sophien Louisen.

16.) Silbern Programma in Sepulturam Friderici Wilhelmi.

17.) Diplom in Sepulturam Caroli Leopoldi

18.) Addenda und publique Mittheilung der wegen Herz: Carl Leop: wegen Hochstein und Mecklenb. Landständischen Fürstlichen Abgaben wegen Uebertragung wichtiger Zeugen, wegen Zuschüttung, Lautenwerk und Musicalien

19.) Lepinus Fürstl: Programma zur ordentl. Landesfürstl. Landes über
den Tod des Hz. Carl Leopold
20.) Kantzel Fürstl. Rhnichl. zur ord. Huldigung Hz. Carl Leopold 1746
21.) Buchholtz Sammlung von den Landmadel. zu Hofe stam
mender Briefen bey der ord. Huldigung Hz. Carl Ludw. Durchl. 1752. in
Quart
22.) Zu Rostock und Schwerin angestellter Freuden Fest in dem
Mecklenb. Staate die Verlobung mit der Prinzessin Elisabeth Albertina
Ihrer Durchl. der Erbprinzessin und des Sohnes des Herzog
von Mecklenb. Bevern Durchl. Carl Wilhelm Ferdinand, mit
Augusta Prinzessin von Braunschweig Wolfenbüttel
Durchl. Vermählung. Rostock Landes p. 1753.
23.) Inquisitions Abschied der Rostocker Univ: Jubil. Hz. Chr. Ludw. 1753
24.) Kurzer Bericht von den Verhandlungen des Mecklenb. Schwe
rinischen jetzigen Landes Regierung
25.) Ein Rescript de 13 April 1753. p: über den Landes Vergleich
26.) Plan zu einer Land-Assecuration mit dem gesamten
Landes Credit in dem Herzogth: Mecklenburg und Fürsten
thum Ratzeburg 1769.
27.) Articuli Rud. und Hz. einer neuen Landesgrundgesetzlichen Verfassung
über Landtage und Landesbeschwerden.
28.) Nachricht von der Herzogl. Mecklenb: Residenz Stadt Ludwigslust
29.) Predigt zur Einweihung der neuerbauten Synagoge in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0004
DFG

22.

22

In

Rechten und Geschichten

Gegründeter Erweis

Daß

in dem Herzoglich-Mecklenburgischen Hause

die Testamentarische

wie auch Mütterliche Vormundschaften

den Gesetzlichen vorgehen;

und daß solchemnach

der Durchl. verwittweten Frau Herzogin von Mecklenburg-Mirow

Elisabeth Albertina

gebohrner Herzogin zu Sachsen ꝛc.

die Fürstliche Vormund- und Regentschaft

über Dero Fürstl. Familie

und gesamte Herzoglich-Strelitzische Lande

nach Inhalt des

von Höchst Dero Herrn Gemahls

weyland

Herrn Herzogs Carl Ludewig Friederichs

Hochfürstlichen Durchlaucht

errichteten Letzten Willens ohnstreitig zustehe;

mithin dieselbe

von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht

dem Regierenden

Herrn Herzog von Mecklenburg-Schwerin

weder nach allgemeinem noch besonderem Rechte

vielweniger nach dem neuerlich

zum Nachtheil der Fürstlichen Stamms-Vettern

errichteten Vertrag vom 14 Nov. 1752

in possessorio oder petitorio behauptet werden könne.

Gedruckt im Jahr 1753.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0005
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

93.

Inhalt
der ganzen Ausführung.

Vorläufig stehet eine kurze Erzählung desjenigen, so sich kurz vor und nach dem Todesfall Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Mecklenburg-Strelitz, Herrn Herzogs Adolph Friederich III. wegen der Vormundschaft des Durchlauchtigen ältesten Prinzen von Mecklenburg-Mirow zugetragen.

§. 1. enthält einige wichtige Ursachen, der von Ihro Durchl. der verwittweten Frau Herzogin von Mecklenburg-Mirow übernommenen Vormundschaft.

§. 2. Einleitung in diese Ausführung, und zwar zuvorderst aus dem allgemeinen Staatsrechte. Der höhere Adel hat in Teutschland niemals, in Ansehung der Vormundschaft, gewisse allgemeine Gesetze gehabt.

§. 3. Das Herkommen war auch nicht jederzeit übereinstimmend.

§. 4. Es ist nicht mit Gewißheit zu behaupten, daß vor dem XIII. Seculo jederzeit die Geblüts-Vormundschaft den Vorzug gehabt.

§. 5. In dem XIV. und XV. Sec. findet man häufige Testamentarische Vormundschaften.

§. 6. Dadurch wurden die tutelæ legitimæ ungewöhnlicher.

§. 7. Die höchsten Reichs-Gerichte sprechen daher in dubio, nach den gemeinen Rechten, in Vormundschafts-Sachen. Wird per testimonia DD. erwiesen.

§. 8. wird fortgesetzet.

§. 9. Die höchsten Reichs-Gerichte sprechen vor den Testamentarischen Vormund, wo nicht eine besondre Familien-Verfassung entgegen stehet, die ab allegante zu erweisen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0007
DFG

§. 10. Mithin auch in dubio erkennen dieselbe tutelam maternam vor zuläßig.

§. 11. Bey den Vormundschaften wird der Unterscheid inter tutelam publicam & privatam verworfen, wenn ihn nicht pacta und andere Familien-Rechte begründen.

§. 12. Der Vater setzet allein seinen Kindern, nach der Regel, einen Vormund im Testament.

§. 13. Dieses kann kein regierender Herr, in Ansehung der Agnaten,

§. 14. Ja auch nicht eines appanagirten Prinzen thun.

§. 15. & 16. Diese Gründe des allgemeinen Rechts lassen sich auf das Fürstliche Mecklenburgische Haus anwenden, da keine besondere Geschlechts-Verfassungen in demselben anzutreffen.

§. 17. Exempel, da die Geblüts-Vormundschaft im Fürstl. Mecklenburgschen Hause entweder gar nicht Statt gehabt, oder doch eine andere neben derselben verordnet worden. *Nicolaus puer*, ein Sohn *Waldemari*, befand sich erstlich unter der Vormundschaft seiner Frau Mutter, nach deren Ableben 1287. übernahm solche *Henricus von Werle*.

§. 18. *Henricus Leo* ernannte 1329. im Testament seine Räthe zu seiner Kinder Vormünder. Die Vettern bewegten sich dawider, verglichen sich aber, und die bestellte Vormundschaft blieb bey Kräften.

§. 19. Herzog *Ulrich* von Stargard errichtete den 19. Martii 1417. ein Testament, setzte zu Vormündern seiner Kinder seine Gemahlin und Vettern. Nach Herzogs *Alberti* Tode versiehet, für die unmündigen Prinzen *Henrich* den Fetten und *Johannem*, die Frau Mutter *Catharina* die Vormund- und Regentschaft, der Vetterlichen Verordnung ungeachtet, ganz allein. Herzog *Hans Albrecht* verordnet Churfürst *August* von Sachsen und Churfürst *Joh. Georg* von Brandenburg zu Vormündern ao. 1573. Herzog *Hans Albrecht* der II. seine Gemahlin *Eleonora Maria* ao. 1636. Herzog *Adolph Friederich* der I. seine Gemahlin und beyde ältere Prinzen, mit Ausschliessung des Erstgebohrnen. Herzog *Friederich* von Grabow in project seines Testaments a. 1688. seine Gemahlin, und ob honorem Herzog *Christian Ludwig*. Herzog *Adolph Friederich* der II. von Strelitz ao. 1706. König *Carl* den XII. von Schweden und den damahligen Churfürsten von Hannover *Georg Ludwig*.

§. 20. Diese Exempel ergeben, daß die Testamentarische Vormundschaften im Fürstl. Mecklenburg. Hause, dem Herkommen gemäß sind: Denn wäre das Recht der Agnaten so unumstößlich, so müste man keine Testamentarische Verfügungen, oder solche finden, worin denselben entweder ein Fremder, die Mutter, oder ein weit entfernter Stamms-Vetter vorgezogen, oder an die Seite gesetzet worden.

§. 21. Das Zeugniß der einheimischen Schriftsteller kommt damit überein.

§. 22.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0008
DFG

§. 22. Die obige Exempel werden genauer untersucht, und die dagegen vorkommende Zweifel gehoben.

§. 23. Aus der Testamentarischen Vormundschaft, so in dem Fürstlichen Hause üblich ist, entstehet die stärkste Vermuthung vor die Fürst-Mütterliche.

§. 24. Exempel der Mütterlichen Vormundschaften und Landes-Regierungen: der Frau Mutter *Nicolai pueri*, *Agnes*, §. 175 *Anastasiæ*, der Gemahlin *Henrici Hierosolymitani*, während seiner 26 jährigen Gefangenschaft; der Gemahlin Königs *Albrechts* von Schweden, *Angnes*, von andern *Helena*; der Gemahlin Herzogs *Johannes*, 1423, *Catharina* von Sachsen-Lauenburg.

§. 25. Der Gemahlin Herzog *Hans Albrecht* des II. von Güstrow, *Eleonora Maria*.

§. 26. Diese Exempel werden genauer untersucht und den Zweifeln begegnet.

§. 27. Besonders aber die Vormundschaft der Herzogin *Eleonoræ Mariæ*; anbey wird der Beyfall der Mecklenburgischen Policey-Ordnung gezeiget, und die dawider gemachte Zweifel, nebst diesem: daß gleichwol die Fürstlichen Frauen Mütter mehrmahlen den Fürstlichen Agnaten in der Vormundschaft nachgesetzet worden, gehoben.

§. 28. Wird die Vormundschaft der Fürstlichen Agnaten nach dem wahren Begriff des Herkommens untersuchet, und gezeiget, daß dieses derselben nicht zu statten komme, weil die Geschichte actus difformes interruptos, nec ex opinione necessitatis susceptos angeben.

§. 29. Das Testament Sr. Durchl. weyland Herrn Herzogs von Mecklenburg-Mirow ist zu Recht beständig, weil es nicht contra jura illustrium generalia, nec specialia Mecklenburgica, errichtet worden.

§. 30. Die Vormundschaft der Durchlauchtigsten verwittweten Frau Herzogin gehet auf eine Regentschaft. Solches wird auch daher ewiesen, weil

§. 31. der Herr Herzog *Adolph Friederich* III. von Mecklenburg-Strelitz die Vormundschaft, Inhalts des Fürst-Väterlichen Testamenti quæstionis, genehmigten, und die Käyserliche Confirmation erfolgete.

§. 32. Das so genannte Pactum domus vom 14. Novembr. 1752. ist unkräftig ob vitia in formalibus & materialibus.

§. 33. Denn ein Agnat kan dem andern keinen Vormund bestellen, und der Herr Herzog von Strelitz p. m. konnten es besonders nicht thun, weil Sie die Tutel, Inhalts Testamenti, genehmiget, auch Se. Durchl. von Mirow bereits, als Vater, vor die Vormundschaft Sorge getragen. Das Pactum selbst ist bey äusserster Leibes- und Gemüths-Schwachheit Sereniſſimi Strelitzensis vollzogen worden.

§. 34. Beschluß.

Historische Erzählung.

Es hatten Se. Hochfürstl. Durchl. Herr Herzog **Carl Ludwig Friedrich** zu **Mecklenburg-Mirow**, Höchstseel. Andenkens, in Dero letzten Willens-Verordnung sub dato **Mirow** den 8ten May 1752. in dem 4. und 5. §. *sub* **Anlage** *Num. I.* Dero Gemahlin, die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, **Elisabeth Albertina**, Herzogin zu Mecklenburg-Mirow ꝛc. gebohrne Herzogin zu Sachsen ꝛc. zur alleinigen Vormünderin Höchst Dero Beiderseits Fürstlichen Kinder ernannt, anbey verordnet, daß bey dem sich eräugenden Erbfall der Mecklenburg-Strelitzischen Lande, die Durchlauchtigste Frau Mutter die Regentschaft solcher Lande, während der Minderjährigkeit des ältesten Prinzen, Herrn **Adolph Friedrichs** Hochfürstlichen Durchlaucht, führen und verwalten mögten.

Num. I.

Nach dem noch den 5. Junii desselben Jahrs erfolgten höchstbetrübten Todesfall des Durchlauchtigsten Testirers, und nachdem der Fürstliche Letzte Wille den 8. Junii 1752. in Gegenwart der Hochfürstlichen Strelitzischen bevollmächtigten Räthe eröffnet, auch demselben Hofe Abschrift davon ertheilet worden, erklärten sich Se. Durchl. Herr Herzog **Adolph Friedrich** III. von Mecklenburg-Strelitz: „Wie daß Dieselbe in Absicht „der besagten Fürst-Väterlichen Disposition den Aeusserungen, wegen bald „zu suchender Kayserlichen Bestätigung, nicht entgegen seyn könnten, viel„mehr würden Sie, so lange Gott das Leben fristete, auf alle nur erdenk„liche Weise, Dero Freundschaft, Liebe und Verbindlichkeit aufs zärt„lichste in der That zu erweisen suchen. *sub* **Anlage** *Num. II.*

Num. II.

Da nun solchergestalt die Durchlauchtigste verwittibte Frau Herzogin der Fürst-Freundschaftlichen Gesinnung des Strelitzischen Hofes versichert, auch Höchst Dieselbe sonst *sub* **Anlage** *Num. III.* & *IV.* in andern Vorfällen als Vormünderin, mehr denn viel und oft, erkannt waren, und von Sr. Kayserlichen Majestät die Allerhöchste Bestätigung solcher Fürstlichen Vormundschaft suchten; erfolgte diese sub dato **Wien** den 4. Sept. ao. 1752. *sub* **Anlage** *Num. V.* und noch fand sich niemand, der die hohe Vormundschafts-Gerechtsame in Zweifel gezogen hätte. Selbst der Strelitzische Hof schien in gleichen billigen Gesinnungen zu beharren, obgleich der Ausgang bewies, daß man bey zunehmender Schwachheit des regierenden Landes-Herrn sich derselben bedienet, um dem Fürstlich-Mirowschen Hause, auf eine so ungewöhnliche als unverbindliche Art, wehe zu thun.

Num. III. & IV.

Num. V.

Den 11. Dec. 1752. früh Morgens nach 5. Uhr erfolgte der Todesfall des regierenden Herrn Herzogs **Adolph Friedrich** III. zu Mecklenburg-Strelitz, und durch denselben wurde dem Durchlauchtigsten Prinzen von Mecklenburg-Mirow, Hn. Herzog **Adolph Friedrich** IV. die Erbfolge in die gesamte Strelitzische Lande eröffnet.

Die

Die Durchlauchtigst verwittibte Frau Herzogin liessen darauf sofort, als natürliche im Fürst-Väterlichen Testament bestellte, und von Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät Allerhöchst bestättigte Vormünderin und Regentin Dero Fürstl. gesamten Familie und Landen, durch Dero Bevollmächtigten, den geheimen Canzeley-Rath **Jacobi**, in der Fürstlichen Residenz und allen Fürstlichen Collegiis zu Neu-Strelitz Besitz ergreifen, wie sich denn die Durchlauchtigste Herzogin, nebst des Prinzen Hoch-fürstl. Durchlaucht, noch an eben dem Tage dahin erhoben. Den 12. Decembr. nach Eydlicher Verpflichtung der Gardes, namen Höchst Dieselben von sämtlichen Fürstlich-Strelitzischen Hof-Bedienten und Räthen den Handschlag ihrer Treue und Gehorsams an, worin hernach alle Städte des Mecklenburg-Stargardschen Crayses, und die Ritterschaft, willig folgten.

Am 13. Dec. rückten einige Herzoglich-Schwerinsche Trouppen in die Strelitzische Lande ein, und fasseten eine Viertel Stunde von der Residenz posto in einem Dorfe, und Se. Durchl. der regierende Herr Herzog **Christian Ludwig** von Mecklenburg-Schwerin liessen an demselben Tage durch Dero geheimen Raht, den Herrn Grafen **von Bassewitz**, die Anforderung auf die alleinige Vormundschaft für des minderjährigen Erb-Prinzen Fürstliche Persohn, und zugleich auf die ganze Regentschaft aller Fürstlich-Strelitzischen Lande thun.

Der Fürstlich-Schwerinische Minister gründete seine Forderungen theils auf gewisse Haus-Verträge und Herkommen, die aber nicht nahmhaft gemacht wurden, theils aber, und hauptsächlich, auf eine so genannte Haus-Sanction und Fundamental-Satzung, die in geheim, ganz neuerlich den 14. Nov. 1752, und also nach erfolgter Kayserl. Bestätigung der Mirowschen Fürst-Mütterlichen Vormundschaft, zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, Herrn Herzog **Christian Ludwig**, und dem jüngst verstorbenen regierenden Herrn Herzog von Mecklenburg-Strelitz, **Adolph Friedcich** III, errichtet worden war. *sub* Anlage *Num. VI.* Num. VI.

So unverbindlich aber dieser Vertrag an sich ist, so wenig konnten auch bündige ältere Haus-Verträge und Observanzen dargethan werden. Der Fürstlich-Schwerinische Minister wünschte demnach, mit der Durchlauchtigsten Vormünderin in Vergleichs-Handlungen zu treten. Und Ihro Hochfürstl. Durchl. waren davon, mehr um Dero Friedliebende hohe Gemühts-Eigenschaften zu zeigen, als weil Höchst Dieselbe an der Gerechtigkeit Ihrer vor sich selbst sprechenden Sache gezweifelt hätten, gar nicht abgeneigt. Es wurden also verschiedene Tage mit vergeblichen Handlungen und Tractaten zugebracht. Denn Fürstlich-Schwerinischer Seits bestand man noch allemahl auf eine alleinige Vormund- und Regentschaft, oder man suchte doch beydes, wider die Rechtliche Eigenschaften der im Römischen Reich üblichen Fürstlichen Vormundschaften, am meisten aber wider das Herkommen im Fürstlich-Mecklenburgischen Hause, einzuschränken.

Wie

Wie nun die versuchten Vergleichs-Handlungen solchergestalt ohnmöglich nach Wunsch des Fürstlich-Schwerinischen Hauses ihren Fortgang gewinnen konnten, so wurden solche von dem Geheimen Raht Herrn Grafen **von Bassewitz** den 27. Dec. Abends plötzlich abgebrochen, und durch den Fürstlich-Schwerinischen Obristen, Herrn **von Zülow**, mit 4. Compagnien zu Fuß, und einer zu Pferde, ein anderweitiger verstärkter nächtlicher Einfall in die Strelitzische Lande unternommen.

Am 28. Decembr. bey anbrechenden Tage berenneten diese Trouppes die Fürstl. Residenz Neu-Strelitz zu beyden Seiten, und entwaffneten die Strelitzische Mannschaft. Die von der Durchlauchtigsten Frau Vormünderin in Eyd und Pflicht genommene Fürstliche Bedienten wurden zum Theil zu neuen Eyden und Verpflichtungen, unter der Bedrohung, daß sie im Wegerungs-Fall ihrer Aemter entsetzet seyn sollten, gezwungen. Man ließ bedrohendliche Patente und Edicte, unter dem Titul einer Ober-Vormundschaft, im Lande publiciren und von den Canzeln verlesen; *sub* **Anlage** *Num. VII.* Die Städte belegte man mit starken Besatzungen, und übte allenthalben, wider die rechtmäßige und vermöge der von Kayserl. Majestät erhaltenen Bestätigung der Vormundschaft von der Durchlauchtigsten Frau Vormünderin ergriffene Possession, eine gewaltsame Entsetzung und Usurpation aus.

Num. VII.

Da nun in Betracht des gegenseitigen bedenklichen Unternehmens Ihro Durchl. die verwittwete Frau Herzogin der eindringenden Gewalt nicht widerstehen konnten noch wollten; So sahe der Durchlauchtigste Prinz Sich gleich anfangs bey dem ersten Einfall der Schwerinischen Mannschaft genöthiget, zur Sicherheit Dero eigenen hohen Persohn, in das Königlich-Schwedische Pommern abzugehen.

Ob man nun zwar Fürstlich-Mirowscher Seits wider alle diese Thätlichkeiten sich mit nichts, als mit den feyerlichsten Protestationibus, Reservationibus & Provocationibus ad Sacram Cæsaream Majestatem, schützen konnte, so lebten dennoch Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sr. Kayserlichen Majestät Weltbekannten Gerechtigkeits-Eyfer des allerunterthänigsten Vertrauens, es würden Allerhöchst Dieselbe geruhen, durch Dero Preislichen Reichs-Hofraht die Gerechtsame, besonders auch unterdrückter Fürstlicher Persohnen, nach dem Preiswürdigsten Exempel Dero hohen Vorfahren am Reiche kräftigst zu unterstützen, und Allerhöchst Dero eigener Obristrichterlicher Macht und Gewalt, der man bey diesem Vorfall gar zu nahe getreten, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Die folgende Abhandlung wird inzwischen die hohe Befugniß der Durchlauchtigsten Vormünderin in mehreres Licht setzen, und klärlich erweisen, daß Dero hohe Vormundschafts-Gerechtsame, sowol nach dem allgemeinen Teutschen, als auch dem besondern Mecklenburgschen Staats-Recht vollkommen und unumstößlich gegründet sind.

Recht-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0012
DFG

Rechtliche Ausführung.

§. 1.

Der unvermuthete Todesfall Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, weiland Herrn Herzogs **Adolph Friedrich** III. zu Mecklenburg-Strelitz eräugete sich zu einer solchen Zeit, welche das ganze Hochfürstliche Haus höchst aufmerksam machte. Die besondre Verfassung, worin der Fürstlich-Schwerinische Hof mit dem ehemaligen Strelitzischen gestanden: der gegenwärtige Zustand der Landes-Angelegenheiten, und das, von Seiten des Fürstlich-Mecklenburg-Mirowschen Hauses so stark allenthalben mit eingeflochtene besonders gegründete Interesse: die verschiedentlich diesem Fürstl. Hause geäusserte höchst nachtheilige Absichten, deren bereits einige noch bey Lebzeiten weiland Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogs **Carl Ludwig Friedrichs** von Mecklenburg-Mirow Hochseel. Andenkens ausgebrochen, waren schon dazumahl diesem vorsichtigen Fürsten bedenklich, und musten jetzt besonders die Durchlauchtigste Frau Vormünderin, von deren weislichen Vorsorge nunmehro das Wohl der Fürstl. Familie ganz allein abhieng, auf das Interesse derselben ein wachsames Auge zu haben, erinnern. Ihro Hochfürstl. Durchl. waren dazu um desto mehr berechtiget, je gewisser Dero Betragen sich den Beyfall aller und jeder Rechte versprechen konnte.

§. 2.

Um aber die vollkommen gegründete Gerechtsame Höchst Dero Vormund- und der damit verknüpften Regentschaft zu erweisen, wird es nöhtig seyn, aus den oft nicht durch ausdrückliche Gesetze bestimmten Teutschen Staats- und Fürsten-Rechten diejenige allgemeine Grundsätze hier fest zu stellen, aus welchen die Privat-Streitigkeiten der Teutschen Fürsten unter sich, besonders in Vormundschaften, zu entscheiden sind. Diese werden in gegenwärtiger Streitfrage um desto fruchtbarer seyn, je gewisser es ist, und unten erhellen wird, daß, da das Alt-Fürstlich-Mecklenburgische Herzogliche Haus keine Kayserl. Privilegia, keine Haus- und Familien-Verträge, kein gesetzliches Herkommen, in Vormundschafts-Sachen, vor sich hat, diese also nach dem allgemeinen Teutschen Fürsten-Rechte zu beurtheilen sind.

Die Geschichte des Teutschen Reichs und dessen Gesetze zeigen überhaupt in den mittlern Zeiten wenige Exempel von geschriebenen Gesetzen und Rechten, besonders von solchen, die den höhern Adel und Fürsten verbinden sollten. Die damahlige allgemeine Gerichts-Verfassung, und die Art und Weise, sehr verworrene Streitfragen auszumachen, bedurfte dergleichen auch nicht. Besonders aber finden sich keine allgemeine Verfügungen in Ansehung der Fürstlichen Vormundschaften. Der höhere

Adel richtete sich öfters, und auch bey diesen und ähnlichen Rechtsfragen, nach denjenigen Gesetzen und dem Herkommen, welches unter Personen auch wol geringern Standes beobachtet wurde, *a*) und man findet in der Reichs-Historie sehr häufig, daß sich mit den Bürgerlichen und Privat-Rechten auch die innere Verfassung der Fürsten-Häuser verändert hat. Diese Sätze nehmen aus der allgemeinen und besonderen Teutschen Historie ihren Erweis.

§. 3.

So wenig nun die Bürgerlichen und Privat-Gesetze in allen Teutschen Provinzen mit einander übereinstimmeten, eben so wenig findet man dieses bey dem höhern Adel; so viel auch die Vormundschaffts-Rechte, die Dauer der Minderjährigkeit, und andere dergleichen Verfügungen betrifft. Die Familien-Observanzen und das Herkommen waren hierinnen eben so wenig übereinstimmend; wie die Exempel derjenigen Häuser ergeben, die in den Gegenden des Sächsischen, Fränkischen, oder anderer Rechte, ihre Lande besassen. *b*)

§. 4.

Diese Ungewißheit und diese Mannigfaltigkeit der Rechte findet sich auch in Ansehung der Personen, die die Vormundschaft verwalten sollten. Wollte man auch zugeben, daß man vor dem Dreyzehnten und Vierzehnten Jahrhundert keine andre Vormundschaften, als der nähesten Schwerdmagen bey den Lehnen, besonders in den Familien des höhern Adels, gehabt, wie doch dieser Beweis sehr schwer zu führen bleibet; so ist doch mehr als zu gewiß, daß seit diesen Zeiten sehr öfters höhere Vormundschaften, mit Ausschliessung der Agnaten, geführet worden. Die Tutela fructuaria, die ehedem bey den Lehngütern und einigen andern, den Rechten nach, öfters Statt hatte, wurde, wie gleich auszuführen seyn wird, vielfältig von der Mütterlichen, ja von den Ständen selbst, unterbrochen; *c*) zum deutlichen Beweis, daß die zu geniessende Früchte, welche dem Vormund zufielen, nicht als der Grund der Agnatischen Vormundschaft anzusehen wären. So wenig Gewißheit man also vor dem Dreyzehnten Jahrhundert von den Vormundschaften des höhern Adels und der Fürstlichen Häuser in Teutschland geben kann: so häufige Exempel von allerhand Gattungen derselben finden sich in dem Vierzehnten und folgenden.

§. 5.

Wäre es auch unstreitig gewiß, daß vor dem Dreyzehnten Jahrhundert keine andere Vormundschaft in Fürstlichen Häusern, als eine bloß Agnatische, statt gefunden, wie doch selbst von denen, die solche auf das strengste vertheidigen, nicht behauptet werden kann; *d*) so zeiget es doch das nachmalige Herkommen, und die fast in allen Fürstl. Häusern vorkommende

a) *Leyser* de tutela pactitia, §. 13. *b*) *Idem* c. l.
c) *Ludewig* ad A. B. T. I. pag. 720. *d*) *Idem* c. l.

kommende Exempel der Testamentarischen Vormundschaften, daß sich mit dem veränderten Zustande der Teutschen Provinzen und Fürsten-Häuser vielleicht auch die Gesinnung der Stamms-Vettern verändert, und daß daher die Fürstlichen Eltern vor nöthig erachtet, mit Vorbeygehung der Agnaten, diese so wichtige, und Fürstl. Pupillen öfters höchst gefährliche Gerechtsame, andern Personen aufzutragen. Denn schreibt man denen Landständen, als Unterthanen, das Recht in den mittlern Zeiten zu, bey der Persohn des nächsten Stams-Vettern zu untersuchen, ob er dem Lande verdächtig sey, oder es mit der Persohn des Pupillen wohl meyne; *e*) so ist leicht zu erachten, daß die Fürstl. Eltern sich dieser Befugnisse noch eher, und mit weit grösserm Recht werden bedienet haben. Wie es dann überhaupt gewiß, und aus dem jetzt angeführten erhellet, daß dem nähesten Agnaten auch ehedem kein solches Recht, in Ansehung der Vormundschaft, zugestanden, daß es ihm, aus erheblichen und wichtigen Ursachen, nicht entzogen werden können.

Die Ursachen der in dem Vierzehnten und folgenden Jahrhunderten so häufig gewordenen Testamentarischen und Vertrags-weise errichteten Vormundschaften sind theils in diesen Umständen, theils aber und hauptsächlich in den besonders gemein gewordenen Lehrsätzen des Römischen Rechts zu suchen. Man findet die Sätze desselben bereits im Zwölften und Dreyzehnten Jahrhundert ganz offenbar. *f*) Die Streitigkeiten und Handlungen des höhern Adels und der Fürsten unter sich, waren die wichtigsten. Man bediente sich also dabey dieses Rechts, welches schon ein längst verjährtes Vorurtheil eines ganz besondern Vorzugs vor sich hatte; und daher geschahe es, daß es eher in Streitigkeiten der unmittelbaren als mittelbaren Stände zum Gebrauch gebracht wurde. *g*) Und obgleich die Art und Weise, Testamente zu errichten, ehedem unbekannt war, so findet man doch bereits im Dreyzehnten Jahrhundert solche unter den Fürstl. Persohnen, *h*) und in denselben allerhand besondere Verordnungen, die den sonst üblichen Einheimischen Rechten zuwider waren.

§. 6.

Die Wirkungen dieses Rechts zeigen sich sofort in der Folge. Die Vormundschaften der Agnaten, welche schon vorhero nicht unumstößlich gewiß waren, wurden dadurch noch mehr eingeschränkt, besonders da sich die hohen Familien, ja Land und Leute, bey denen mit gutem Grund ausersehenen Vormündern besser, als bey denenjenigen befanden, die, ausser der Verwandtschaft, nichts verdienstliches für sich anführen konnten. Schon vor und kurz nach Errichtung der Güldenen Bulle kommen unter-

 schied-

e) *Ludewig* c. l.
f) *Pol. Leyseri* Obs. dipl. Hist. de Jure Just. a Loth. Imp. in Germ. min. introd.
g) *Butkens* Trophées de Braband. Tit. 1. Cod. prob. pag. 89. sqq.
h) *Idem* c. l. pag. 76. Testam. Mariæ, ao. 1259.

schiedliche Exempel der Testamentarischen Vormundschaften in den Fürstl. Häusern vor; zum deutlichen Erweis, daß man die Gerechtsame der nähesten Agnaten, entweder aus gewissen einheimischen, schon längst üblichen, oder aus denen Verfügungen der fremden Rechte, nicht vor unveränderlich erachtet. Herzog **Gerhard** VI. zu Schleswig hinterließ 1404, nach dem *Kranz. i)*, drey unmündige Prinzen, **Henrich**, **Adolph** und einen posthumum, **Gerhard**. Diesen ordnete er drey Vormünder von seinen militibus; und ob zwar Bischoff **Henrich** zu Oßnabrück, wie *Kranz* schreibet: impetrata ab ecclesia sua absentia, pervenerit in terram, tutorio illam, pro nepotibus, nomine administraturus; so setzet er doch, daß man Henrichen nicht zur Vormundschaft lassen wollen: cum enim dederit illis pater tutores, non esse putabant locum legitimæ tutelæ, quam Henricus Comes præsumebat; wie man ihm denn auch in der Folge dieselbe jederzeit in Zweifel gezogen. Herzog **Friedrich** zu Braunschweig verordnete ebenfalls 1477 *k)* die Stände des Herzogthums Lüneburg zu seines Enkels Vormündern, benebst dem Raht zu Lüneburg, solchergestalt: daß sie die vollkommene Verwaltung, und die Regierung, bis zu dessen Achtzehnten Jahre führen sollten. Das Sechszehnte, Siebenzehnte und Achtzehnte Jahrhundert ist weit fruchtbarer an Testamentarischen Vormundschaften, so daß fast ein jedes Fürstl. Haus dergleichen Exempel darlegen kann; wie solches aus den Schriften derjenigen sattsam erhellet, die von Fürstlichen und andern Vormundschaften geschrieben haben *l)*. Die mehresten derselben sind nach Maßgabe der gemeinen Rechte angeordnet, und ob zwar einige Häuser die tutelam legitimam agnatorum behauptet; wie denn dieses insonderheit in den neuern Zeiten wegen der mit der Tutel gemeiniglich verknüpften Landes-Regierung geschehen ist; so streitet doch der allgemeine Gebrauch und das gewöhnlichste Herkommen für die Testamentarische Tutel.

§. 7.

Mit dieser kömmt der Gebrauch und die Praxis der höchsten Reichs-Gerichte vollkommen überein, bey welchen in zweifelhaften Fällen, auch in Vormundschafts-Streitigkeiten, nach Maßgebung der gemeinen Rechte, welchen sich die Reichs-Stände freywillig und stillschweigend unterworfen *m)*, gesprochen wird.

Dieser wichtige Satz nimmt seinen Erweis, theils aus dem Zeugniß bewehrter practischer Rechtsgelehrten, theils aus den gerechtesten Aussprüchen der höchsten Reichs-Gerichte. Letzteres erhellet aus den neuesten

i) Sax. lib. X. cap. XXIII.
k) *Lünigs* Reichs-Absch. Part. spec. Cont. 2. Abth. 4. Absch. 4. *Mosers* Teutsches Staats-Recht, Tom. XVII. pag. 358.
l) *Moser* c. l. Tom. XVII. cap. 86. Sect. II. pag. 365. seqq.
m) *Idem* c. l. Tom. II. pag. 197. *Struv.* de Contract. principum.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0016
DFG

sten Vormundschafts-Streitigkeiten, aus den Kayserlichen Allerhöchsten Bestätigungen derselben, und überhaupt aus allem Verfahren, so dabey beobachtet wird. Man nehme nur einige Exempel der beym Preislichen Reichs-Hofrath anhängig gemachten Zwistigkeiten, die zwischen verschiedenen hohen Personen, welche auf Vormundschaften Anspruch machten, sich eräugnet haben. Die besondere Haus- und Familien-Verträge und das Herkommen werden zwar jedesmahl vorzüglich zum Grunde der Entscheidung gesetzet; indessen, so lange diese noch nicht beygebracht, oder falls sie gar nicht erwiesen werden können, richtet sich der Kayserl. Preisliche Reichs-Hofrath nach den gemeinen Rechten. Nach dem Ableben Herzogs **Johann Albrechts** II. von Mecklenburg-Güstrow behauptete dessen Frau Wittib, Inhalts des Testamens Dero Herrn Gemahls, die Vormundschaft über Dero unmündigen Prinzen, **Gustav Adolph**, wiewol nicht ohne grossen Widerspruch; davon aber weiter unten zu handeln seyn wird. Die Kayserliche Allerhöchste Urthel vom 7. Maji 1639. beziehet sich lediglich auf die Testamentarische Disposition des Durchlauchtigsten Herrn Gemahls; die übrigen solemnia suscipiendæ tutelæ aber werden nach Maßgebung der Reichs- und Policey-Ordnung erfordert *n*). Die Reichskündige Würtenbergische Tutel-Sache, nach dem Tode Herzogs **Carl Alexanders** von Würtenberg ao. 1737., wurde anfänglich nach den Verordnungrn der Gemeinen Rechte untersucht, nachgehends und endlich aber pro tutore legitimo, wiewol aus dem Grunde der besondern und von den Gemeinen Rechten abweichenden Familien-Verfassung, beygelegt *o*). Anderer Fälle jetzt nicht zu gedenken, in welchen man allemahl auf die Gemeine Rechte Rücksicht genommen. Die Anwendung derselben ergiebet sich noch mehr aus den Allerhöchsten Kayserl. Bestätigungen der Tutelen.

Es werden die hohen Vormünder, nach den Verordnungen der Gemeinen Rechte, nicht nur zu Beobachtung der schuldigen Pflichten, zu Errichtung der Inventarien, und Ablegung der Rechnungen, angewiesen, sondern auch die übrigen Solemnia Juris von denselben, besonders aber von den Fürstlich- oder Gräflichen Müttern, erfordert. Hiemit kommen auch die mehresten practischen Rechtsgelehrten, als *Coccejus p)*, *Stryck q)*, *Gribner r)*, *Kemmerich s)*, *Titius t)*, *Moser u)*, *Ickstatt x)*, *Gunderode y)*, *Mascow z)*, *Schmauss a)*, und andere, diese aber insgesamt

n) *Londorp.* Cont. T. IV. p. 438. sqq. *o*) *Moser* c. l. T. XVII. p. 525.
p) de Tutel. ill. Sect. 3. §. 2. & 8. it. Sect. 3. §. 4. & 12.
q) de Tutel. matr. Princ. imp. cap. 1. *r*) de præj. Princ. ex abusu Jur. Justin.
s) in Introd. ad jus publ. Lib. 8. C. 4. §. 4. *t*) Spec. Jur. publ. Lib. 4. Cap. 6.
u) Teutsches Staats-Recht, Tom. XVIII. pag. 145. ibi plurimi alleg.
x) Würtenbergische Grundfest, Cap. 2. §. 1.
y) Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts, pag. 557.
z) princ. jur. publ. pag. 422. *a*) Comp. jur. publ. pag. 200.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0017
DFG

darinn überein, daß die Gemeinen Rechte, in Vormundschafts-Streitigkeiten der Reichs-Stände, in Ermangelung besonderer Verfassungen, zum Grunde zu setzen. Nur sind diese nicht insgesamt übereinstimmend, was man denselben für billige Gränzen setzen solle.

§. 8.

Es ist zur Genüge erwiesen, daß, wie in andern Streitigkeiten der Reichs-Stände, also auch in gegenwärtigen, die gemeine Rechte in vollenkommener Beobachtung sind. Ist dieses? so wird die Beurtheilung lediglich auf den höchsten Richter ankommen, ob, und wie weit die Verfügungen dieser Privat-Rechte, statthaft oder nicht sind. Allein aus diesen Sätzen folget auch der richtige Schluß, den man lieber aus dem, in Reichs-Sachen erfahrnen *Moser b)* mit dessen eigenen Worten hieher setzen will:

„In dubio kommt es also meines Erachtens, auf das, an denen höchsten „Reichs-Gerichten und auch bey denen Teutschen Häusern, insbesondere „recipirte Römische Recht an, dessen Satz: daß die Testamentarische der „Geblüts-Vormundschaft vorgehe, klar ist. Und obgleich das Herkom„men nicht entscheidet, ob die Testamentarische Vormundschaft der Ge„blüts-Vormundschaft, oder diese jener vorgehe; so belehret doch besagtes „Herkommen ohnwidersprechlich so viel, daß wenigstens seit 2 bis 300 Jah„ren, die Testamentarische Vormundschaften eben so häuffig, ja noch „häuffiger in Teutschland üblich seyn, als die Geblüts-Vormundschaften ꝛc.

Die Gründe derer, so noch heutiges Tages der Agnatischen Vormundschaft den Vorzug vor der Testamentarischen beylegen, *c)* sind zum Theil bereits beantwortet oder können ganz leicht widerleget werden. Denn es ist gesetzlich gewiß, daß man in dem heutigen Staats-Rechte, nicht aus dem ganz abgeänderten ältesten Zustande, die Entscheidungsgründe herzunehmen habe; welches besonders in diesen Streitfragen Platz ergreifet, in welchen die gemeine Rechte so augenscheinlich, und zwar mit Einwilligung der Reichs-Stände, auf- und angenommen worden. Wenn nun auch diesemnach Teutschland in den mitlern Zeiten keine Testamente gehabt, welches doch, wie aus dem obigen erhellet, mit gewissen Einschränkungen, zu behaupten ist, wenn gleich die ältesten Vormundschaften agnatisch und gesetzlich gewesen: gesetzt auch, daß viele Familien der Reichs-Stände diese Art der Tutelen noch behauptet, oder durch Haus-Verträge festgesetzet haben, oder daß diese der Kayserlichen Majestät, dem Reiche und der Familie der Stände selbst zuträglicher wären, wie doch dieses letztere vielleicht vielen politischen Zweifeln unterworfen bleibet; so hat sich doch, wie die gemeine Reichs-Praxis solches erweiset, die Teutsche Rechts-

b) T. XVIII. pag. 202.

c) *Moser* c. tr. T. XVIII. p. 187. ibique alleg. a *Ludewig* Gel. Anz. T. II. p. 670. *Struvii* Jurisprud. Heroica, P. VI. p. 6. §. 5.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0018
DFG

Rechts-Verfassung hierinne verändert; letzteres aber gehöret zu den Betrachtungen, die der Gesetzgeber, bey Errichtung oder Wiederherstellung eines Gesetzes anzustellen hätte, kann aber nicht zur Entscheidung bereits rege gemachter Streitfragen dienen. Und eben aus diesem Grunde kann man leicht beurtheilen, ob die Testamentarische Tutel zur Regel oder zur Ausnahme gehöre. Könte man diese Fragen allein durch Zählung der Reichs-Ständischen hohen Familien, in welchen eine oder andere Art der Vormundschafft üblich ist, ausmachen; so mögte die Testamentarische mehr dabey gewinnen als verlieren, und so wäre dennoch die Regel nach den gewöhnlichsten und nicht nach den seltensten Fällen bey Bestimmung eines Reichs-Herkommens festzusetzen.

§. 9.

Diese Sätze sind nicht nur den Teutschen Staats-Rechten in der Theorie, sondern auch in der täglichen Praxi vollkommen gemäß. Es folget aber aus denselben sehr natürlich, daß dem Testamentarischen Vormund, in zweifelhaften Fällen, der Vorzug vor dem Geblüts-Vormund gebühre, und daß er die rechtliche Vermuthung vor sich habe, daß diese Art der Vormundschafft in einer Reichs-Ständischen Familie üblich sey, mithin dem Geblüts-Vormund der Beweis obliege, daß eine besondere Verfassung derselben entgegen stehe. Diese Folge aber gehet nicht auf Churhäuser, massen es sattsam bekannt, daß, so wie dieselbe vieler Vorzüge, vor andern Ständen, sich zu erfreuen haben, die güldene Bulle auch, in Betracht der Vormundschafften, etwas besonders verordne und festsetze. Ist die Meynung derjenigen unumstößlich gewiß, die bey den Churhäusern allein der Geblüts-Vormundschaft Platz geben; so entstehet daraus, nach der Rechts-Regul, quod exceptio, in casibus non exceptis, firmet regulam, vor die Testamentarische Vormundschafft und die gemeinen Rechte in andern Häusern die stärkste Vermuthung. Nach diesen allen muß folglich der Geblüts-Vormund den Beweis antreten, daß die Testamentarische Vormundschaft, in einem Fürstlichen, oder andern Hause, nicht angenommen, und solchergestalt die Agnatische üblich sey. Dieses ist nicht nur der Natur der gemeinen Rechte, vor deren Practischen Gebrauch allemal die Vermuthung streitet, sondern auch der Praxi der höchsten Reichs-Gerichte, durchgehends gemäß. Ersteres braucht keines Beweises, sondern es fliesset aus der Eigenschaft des gemeinen Rechtes. Der Beweis den der Agnatische Geblüts-Vormund zu suchen hat, ist auch nichts weniger als absolut verneinend, denn er gründet sich auf ein gewisses Herkommen, Observanz, oder Haus- und Familien-Verträge; können diese nicht dargethan und erwiesen werden, so hat es bey der Verordnung der gemeinen Rechte sein Bewenden. Alles dieses hat um so mehr statt, wenn der Testamentarische Vormund sich würklich in possessionem vel quasi,

quasi, der Vormundschaft gesetzet hat. Denn ausser den Rechts-Gründen, die vor ihn, als rechtmäßigen Besitzer, streiten, sind die aus dem petitorio von der Beschaffenheit, daß sie auch, fals der Geblüts-Vormund zuerst den Besitz ergriffen, das possessorium entkräfften könten. Nicht anders pfleget die Kayserliche Majestät, durch Allerhöchst Dero preislichen Reichs-Hofrath, zu erkennen. Es würde überflüßig seyn, dieses durch das Exempel vieler entschiedenen Vormundschafts-Streitigkeiten zu erhärten, die hin und wieder häufig vorkommen *d*). *Moser* schreibet davon also *e*): „Es ist also die Frage: Nach was für Rechten man sich in „dieser Materie zu richten habe? Keine neue allgemeine Reichs-Gesetze „von Vormundschaften haben wir, als was die Reichs-Policey-Ordnung „davon enthält. Diese nun handelt offenbar von privatis; indessen ist doch „(wie auch cap. 43 mit mehrern zu ersehen ist) derjenigen Meinung nicht „ungegründet, welche dafür halten, da die Reichs-Gerichte besagter Reichs-„Policey-Ordnung bis dahero tanquam juri communi, in subsidium, auch „in Sachen, so der Reichs-Stände Kinder Vormundschaften betreffen, „nachgegangen seyn, und die meisten Reichs-Stände sich darinn accom-„modiret haben: so könne und müsse es, vermöge derer die Reichs-Ge-„richte in subsidium auf das Jus commune & Stylum verweisenden Reichs-„Gesetze, auch fürs künftige geschehen; es wäre dann, daß ein oder anderes „Haus ein mehreres erweislich hergebracht hätte.

§. 10.

Ist das Jus commune, in dubio, inter illustres, die Regel der Entscheidung; hat solches die rechtliche Vermuthung nach der höchsten Reichs-Gerichts-Praxi vor sich: so muß dieses auch von dessen Theilen oder einzelnen Verfügungen so lange gelten, bis ein sattsamer Grund eines nicht geringen Unterscheides, bey der Anwendung gezeiget werde. Mithin ist es nach diesen Sätzen ausgemachten Rechtens, daß die Mutter jedesmal, auch dem Geblüts-Vormunde vorgehen müsse, wenn sie sonst dazu geschickt ist, solche annehmen will, und der Vater, ohne seinen Kindern einen Vormund bestellet zu haben, mit Tode abgehet. Soll diese Verfügung der Gemeinen Rechte, in den hohen Familien der Fürstenhäuser nicht statt haben; so muß zuförderst der obige Grundsatz, und mit diesen fast die ganze Reichs-Praxis umgekehret werden. Die weitere Erörterung dieser Frage aber wird hier billig ausgesetzt, da gegenwärtig nur zu untersuchen ist, ob, und in wie weit ein Reichs-Fürst seine Fürstliche Gemalinn, im Testament, über seiner Familie, zur Vormünderin und Regentin der Lande bestellen könne. Die Verordnung der gemeinen Rechte ist vor sich klar und deutlich: die Mutter und Groß-Mutter, sind der Vormundschaft nicht nur fähig *f*), sondern der Vater hat auch das Recht, einer sonst

d) *Moser* c. tr. T. XVII. VIII. *e*) T. XVIII. pag. 141. & 142.
f) l. 2. & auth. Seq. C. Quando mat. tut. off. N. 118. C. f. 5.

sonst fähigen Person die Vormundschaft seiner Kinder, willkührlich, und also noch vielmehr deren Mutter, solche zu übertragen. Die Verfügungen verschiedener Teutscher alter Privat-Gesetze, welche so wie jetzt, auch öfters inter illustres gültig waren, kommen mit den Römischen- und Gemeinen-Rechten aus einer, vielleicht sehr natürlichen Ursache, überein. Denn wem könnte man, zum Besten des Pupillen, die Vormundschaft und Erziehung besser und sicherer, als der Mutter anvertrauen? Der Canzler *Ludewig* bemerket aus den Angelsächsischen Gesetzen ganz wohl, daß man ehedem die Erziehung des Pupillen nicht demjenigen Verwandten anvertrauet, dem die Erbschaft desselben zufiele, sondern anderen weit entfernteren, atque hæc ratio hujus juris est, quia ab illis minor pupillis metus est, quibus mors ejus minus lucri allatura est *g*). Eben diese Ursache findet in anderer Absicht, auch in Ansehung der Landes-Regentschaft, ihre Anwendung, da es der Mutter weit natürlicher ist, vor das Wohl des Landes, zum Vortheil der Pupillen, zu sorgen, als dem vielleicht weit von der Erbfolge entfernten Stammes-Vetter, den die fructuarische Vormundschaft einer sehr starken Versuchung aussetzet. Dieses sind nicht blosse Muthmassungen. Die so häufig in den Teutschen Geschichten vorkommende Exempel der mütterlichen Vormundschaften, geben sattsam zu erkennen, daß man ehedem eben diese Meinung geheget habe. Diese Ursache ist dem Römischen und Teutschen Rechte gemein. Letzteres aber hat noch einen besonderen Grund seiner Verfügung. Es hatten nemlich beyde Eltern, sowol der Vater als die Mutter, eine Gewalt, über die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder *h*), welche von sehr grossen Wirkungen war. Diese Gewalt wurde nach dem Tode des Vaters, auf die überlebende Mutter vererbet, solchergestalt, daß auch einige behaupten wollen, daß sie durch die zweyte Ehe der Mutter nicht verlohren gegangen *i*). Dieses Recht war beynahe allgemein in Teutschland, wie die fast allenthalben in den Gesetzen vorkommende Spuren solcher Gewalt, es anzeigen *k*). Es ist daher leicht einzusehen, warum nach Einführung des Römischen Rechts, die mütterlichen Vormundschaften so sehr gemein in Teutschland geworden. Es ist bereits oben §. 6. bemerket, daß die Teutschen Privat-Rechte auch unter dem höhern Adel zum Gebrauch gebracht worden; die davon vorkommende Exempel der mütterlichen Vormund- und Regentschaften zeigen solches deutlich. Der Canzler *Ludewig* in seiner Erleuterung der güldenen Bulle *l*), welcher sonst an andern Orten *m*) auch andere Meinung heget, schreibet davon:

C „Denn

g) *Ludewig* ad A. B. T. I. pag. 717.
h) *Heineccius* de usufruct. mat. jur. Germ. *Thomasius* de usupr. tit. Inst. de p. p. *Ayrer* de Gyn. vid. illustr.
i) *Engau* El. Jur. Germ. §. 461.
k) *a Westphal* Mon. ined. rer. Germ. Tit. I. p. 2016. 17. Lit. Z.
l) T. I. pag. 720. *m*) Gel. Anz. T. 2. p. 686.

„Denn obgleich die Weiber sonst bey den Teutschen nicht zur Regie„rung gelassen worden; so finde ich doch in den ältesten Zeiten, daß die „Mütter nicht allein in Teutschland die Vormundschaft ihrer Kinder ge„habt, sondern auch in Dero Nahmen die Lehn- oder Landes-Regierung „verwaltet haben.

Wie denn insbesondere *Stryck n)* Exempel der mütterlichen Vormundschaften aus den Sächsischen Häusern, von Schlesien, Oesterreich, Bayern, Pfalz, Brandenburg, Braunschweig, Lüneburg, Hessen, Würtenberg, Mecklenburg, Lothringen, Savoyen, Anhalt, Ost-Friesland, Nassau, und verschiedenen andern Gräflichen Familien, nahmhaft macht, welchem denn auch *Moser o)* und die daselbst in grosser Anzahl angeführte Schriftsteller beypflichten.

§. 11.

Die in den Teutschen Fürsten- und andern Häusern vorkommende Exempel der mütterlichen Tutel, erweisen deutlich, daß man den gemeinen und Teutschen Privat-Rechten, auch in diesem Fall, Raum gegeben. Man hat hier aber noch den Zweifel einiger neuern zu begegnen, welche durch einen erdichteten und Gesetz-losen Unterscheid, die Gerechtsame der Fürstlichen Mutter zu vereiteln suchen *p)*. Nach diesen soll die Mutter mit der alleinigen Auferziehung ihrer Kinder sich beschäftigen, und dieses nennen sie tutelam privatam; die tutela publica aber, oder die Regentschaft und Landes-Regierung, soll den Vettern, entweder alleine, oder doch solchergestalt zustehen, daß sie der Mutter, gleichsam zur Aufsicht, an die Seite gesetzet werden.

Diese Verfassung ist einigen Häusern eigen, sie ist durch ein langwieriges Herkommen, oder durch besondere Verträge, festgesetzet, keinesweges aber dem allgemeinen Herkommen gemäß, oder durch gewisse Gesetze festgestellet. Die Gründe, worauf diese Lehre gebauet wird, sind so wankend, daß sie ihre eigene Last kaum tragen. Es sey an dem, wie es denn wirklich auch ist, daß man in den Lehnbahren Fürstenthümern in Teutschland nicht nur auf das Wohl und das Beste der unmündigen Prinzen, sondern auch des gesamten Landes sehe; so ist dieses dennoch keine besondere Eigenschaft der Teutschen Fürstenthümer, sondern wohl aller Reiche in der Welt: und kann denn endlich aus den §. 10. angeführten wichtigen Ursachen, dieser Endzweck nicht öfters viel sicherer und gewisser, durch die Mutter, als den Stamms-Vetter, erhalten werden? Die wenige Teutsche besondere Gesetze des Sachsenspiegels sind theils von der Beschaffenheit, daß sie nicht allgemein sind, oder sie haben durch die neueren

n) de tutela mat. princip. Imp. C. 2.

o) c. tr. T. XVIII. pag. 234. 35. *Ludolph* de jure fœm. illustr. p. 1. §. 24. ibique allegati. *a Westphal* c. l. *a Gunderode* c. l.

p) *a Ludewig* Gel. Anz. c. l. Jurispr. Heroica P. V. Cap. I. §. 19.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0022
DFG

eren Veränderungen in Teutschland vorlängst ihr Ansehen verlohren, und werden als Ueberbleibsel der Teutschen Alterthümer betrachtet. Diejenigen Dienste, die ehedem von den Lehnen in Person geleistet werden musten, werden heutiges Tages entweder gar nicht mehr, oder doch ohne den mindesten Widerspruch, durch einen dritten, so der Lehnsdienste fähig, bestritten. Es fällt also der ganze Unterscheid, den man aus einigen besonderen Verträgen allgemein zu machen suchet, weg, und wird nur da statthaft seyn, wo das besondere Familien-Recht ihn begründet. Diesemnach gehet es auch in Ansehung der Regentschaft und Landes-Verwesung, bey den mütterlichen Vormundschaften, nach den gemeinen Rechten, und wird derjenige, so den Fürstlichen Müttern dieselbe im Zweifel ziehet, nach den oben §. 9. festgesetzten Gründen den Erweis über sich nehmen müssen: daß die mütterliche Regentschaft, dem Herkommen entweder ganz zuwider, oder doch nur mit Beysetzung eines Stamms-Vettern, oder sonst eines dritten, hiezu sattsam fähigen, gebräuchlich sey. Von weit geringerer Erheblichkeit ist wol der Zweifel, der seine eigene Erfinder beschämet, als wenn die Mütter nicht allezeit geschickt genug wären, die Last des Regiments zu ertragen. Die Geschichte und die tägliche Erfahrung widerlegen diesen Einwurf, den auch überdem ein erleuchteter Testirer gar leicht, zum Ueberfluß, durch Beyfügung eines oder mehrer treuer und erfahrnen Vormundschafts-Räthen, aus dem Wege räumen kann.

§. 12.

Die tutelæ illustrium sind also ebenfals vel testamentariæ, vel legitimæ, velativæ, oder auch pactitiæ *q*). Von den erstern ist insoweit gehandelt worden, als zu gegenwärtigem Endzweck, zu Behauptung der hohen Gerechtsame Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten, der verwittibten Frau Herzogin zu Mecklenburg Mirow, dienen kann. Es wird nur noch zu untersuchen seyn, wer berechtiget sey, Testaments- oder Vertragsweise, Fürstlichen Kindern einen Vormund zu bestellen? So leicht die Entscheidung dieser Frage einem von Vorurtheilen befreyeten Richter seyn mögte; so viele, wiewol unerhebliche und Gesetz-widrige, Meinungen finden sich dennoch. Nach den gemeinen Rechten, die in diesem Fall zur Richtschnur dienen, kann nur derjenige einen Vormund im Testament bestellen, dem eine väterliche Gewalt über die Pupillen zustehet *r*); mithin kann dieses weder die Mutter, noch vielweniger aber ein dritter thun, es wäre denn, daß eine besondere Bestättigung des Richters hinzu käme, oder daß diese Personen, in Betracht ihrer dem Pupillen zugewandten Güter, ihm einen Vormund setzten *s*), und dieser ihr Erbe worden. Eben diese Lehrsätze finden ihre Anwendung in dem Jure illustrium, da diese der

q) Jurisprud. Heroica, P. V. c. l.
r) l. 1. pr. ff. L. I. test. tut. *Moser* T. XVIII. c. 89. §. 14. 15.
s) l. 4. ff. de test. tut. l. 1. §. 2. l. 2. & 7. de const. tut. *Moser* T. XVIII. c. 89. §. 31.

Verordnung der gemeinen Rechte §. 9. unterworfen. Die Fürstlichen Mütter, Agnaten, vielweniger die Land-Stände, können solche Bestellung vornehmen, falls nicht ganz besondere Geschlechts-Verfassungen diese Macht und Gewalt ertheilen. Keine andere Beschaffenheit hat es mit denen in Teutschland üblichen Vormundschaften, die Vertrags-weise bestellet werden. Sie sind nur da zuläßig, wo eine Testamentarische statt hat *t*). Sie nehmen vieles von den natürlichen und einfachen ungekünstelten Eigenschaften der Teutschen Verträge an.

Wer also kein Recht zur Vormundschafts-Bestellung hat, der kan auch wegen derselben mit keinem einen verbindlichen Vertrag schliessen. Die gemeine Rechte aber bezeichnen diejenigen ganz deutlich und ohnzweifentlich, denen sie das Recht, Vormündere zu ordnen und Testamentarisch zu bestellen, einräumen.

§. 13.

Noch ist die wichtige und hieher besonders gehörige Frage zu untersuchen, ob ein regierender Landes-Fürst einem apanagirten Prinzen einen Vormund bestellen könne? Diese Frage mag vielleicht dem Vorurtheil und der Schmeicheley, welcher letzter ein regierender Prinz, mehr als ein abgefundener, ausgesetzet ist, ihren unseeligen Ursprung zu danken haben. Zuförderst aber, wird der von Billigkeit und Recht entblößte Lehrsatz entlarvet werden müssen: daß einem regierenden Fürsten im Teutschen Reich das Recht zustehe, nicht nur seinen Kindern, sondern auch seinen Seiten-Verwandten, ohne Unterscheid, Kraft habender Gewalt, und vermöge der Landes Hoheit, einen Vormund im Testament, oder sonst willkührlich, zu bestellen *u*) und zu ordnen. Diese Frage wurde 1742 aufgeworfen, als währenden Wahltags verlautete, Churfürst **Carl Philipp** von der Pfalz, habe seinem minderjährigen proximo agnato und eventual-Successori, dem Erb-Prinzen von Sultzbach, Chur-Bayern zum tutore testamentario verordnet. Man hielte aber entgegen, Chur-Pfaltz habe keine patriam potestatem über den Prinzen von Sultzbach, könne ihm also keinen Vormund verordnen *x*). So weit gehöret diese Streitigkeit zu der gegenwärtigen, die in einem Fürstl. Hause erreget worden. Sie ist leicht zu entscheiden, wenn man die Gründe des gemeinen Rechts annimmt, die doch allerdings, inter illustres, so lange gültig sind, bis man deutlich zeiget, daß die Verordnung gar nicht angenommen, oder sich ganz und gar nicht auf den Stand der Fürsten schicke. Das Herkommen ist einer solchen Verordnung ganz zuwider *y*). Die entgegen stehende Gründe sind folgende: Ein Landesherr kann die Art und Weise, wie die Regierung in seinem Lande geführet werden soll, durch Gesetze bestimmen, und diese sind allemal verbindlich, wenn

t) Jurispr. Heroica, P. V. c. l. §. 42.
u) *Kemmerich* Introd. ad jus publ. L. VIII. C. 6. §. 2. Jurispr. Heroica P. V. c. 1. §. 9.
x) *Moser* T. XVII. C. 86. §. 85. *y*) *Idem* c. l. T. XVIII. C. 89. §. 24.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0024
DFG

wenn sie keinem sein Recht entziehen, oder von den Nachfolgern an der Regierung nicht abgeschaffet werden; und desfalls kann ein regierender Stamms-Vetter festsetzen, wer nach seinem Tode, währender Minderjährigkeit seines Nachfolgers, das Land regieren solle. Eine solche Verordnung könne weder ein andrer Stamms-Vetter, noch weniger aber der Minderjährige, anfechten. Alleine der Ungrund dieses Vorgebens ist klar. Fürsten unter sich, werden Privat-Personen gleich geachtet, und sind solchergestalt in Teutschland den gemeinen Rechten unterworfen. §. 9. & per notoria. Nach diesen aber kann keiner einen Vormund im Testament bestellen, als dem eine väterliche Gewalt über den Pupillen zustehet, oder es muß der Pupille des Testirers Erbe werden. §. 12. Diejenige Vormundschaften, die Vertrags-weise bestellet werden, richten sich nach jenen; §. 12. folglich erstrecket sich auch die Gewalt eines regierenden Teutschen Landesherrn, der kein Monarch ist, sondern einen Ober-Richter und Gesetze über sich erkennet, nicht weiter, als diese Gesetze es ihm erlauben. Die Zweifel, so von der Landeshoheit und deren Recht, Gesetze zu errichten, hergenommen sind, zerfallen in sich selbst. Solten solche Gesetze dem Pupillen, der aus eigenem, und von den gemeinen Ahnherrn auf ihn angestammten Rechte, in der Regierung folget, verbinden, so müste dieser ein Unterthan des Gesetzgebers seyn; dieses ist er nicht, folglich sind auch solche Gesetze so unverbindlich, daß sie weder von Seiten des Pupillen, noch eines dritten, einer Abschaffung bedürfen. *Moser* bezeuget am angezeigten Ort, daß auch kein Herkommen dergleichen Verordnungen in Teutschland bekräftige. Sie sind vielmehr ganz und gar gegen die Verfassungen des höhern Adels und deren Familien. Ein Familien-Gesetz wird entweder Vertrags-weise, oder durch einen letzten Willen, durch Kayserliche allerhöchste Privilegia, oder auch wohl durch ein langwieriges Herkommen bestimmet. Geschiehet ersteres, so müssen alle diejenige einwilligen, die dadurch verpflichtet werden sollen. Fehlet diese Einwilligung, so zerfällt auch sofort der Begriff eines gültigen Vertrags. Diese Verbindlichkeit gehet auch auf die Erben derer, so den Vertrag geschlossen, wenn derselbe nur in der Absicht eingegangen worden. Die natürliche und positivische Gesetze, stehen hier in der genauesten Uebereinstimmung. Soll ein letzter Wille ein Familien-Gesetz seyn, so muß er von dem Haupt der Familie errichtet werden; derjenige aber ist eigentlich Caput Familiæ, von dem alle verschiedene Linien eines Hauses, in gerader Linie abstammen, und dessen Nachkommen, entweder gleich, oder dereinst, in seine Rechte treten.

Ein regierender Stamms-Vetter, kann in Ansehung der übrigen, nicht regierenden, als das Haupt der Familie angesehen werden, nicht aber im ersten Verstande, sondern nur in Betracht des Ansehens und der Würde. Kayserl. Privilegia von der Beschaffenheit, wird wohl kein Reichs-Stand vor sich anführen können. Ein Herkommen aber, hat gleichfals seine ge-

setzliche Eigenschaften. Untersuchet man nach solchen angebliche Familien-Gesetze, so werden sehr viele derselben die ihnen irrig beygelegte Verbindlichkeit verlieren.

§. 14.

Nach diesem Gründen ist jetzt zu untersuchen: ob ein regierender Landes-Fürst einem abgefundenen Stammes-Vetter einen Vormund Testamentarisch oder Vertrags-weise bestellen? und falls diese Frage zu behaupten stünde, wie sie doch nicht ist: ob sodann nicht der regierende Fürst sich dieses Rechts ausdrücklich oder stillschweigend begeben könne? Diese Frage ist so wenig, als viele andere, in dem Teutschen Staats-Rechte ausdrücklich entschieden. Sie soll von einer andern abhängen: ob die Nachgebohrne unmittelbar oder mittelbar sind? Diese ist von gar zu weiten Umfange, als daß man sie nach Würdigkeit abhandeln könnte. So viel ist nicht nur den natürlichen, sondern auch den gemeinen Rechten gemäß, daß man keine Verzicht auf solche Gerechtsame ziehen könne, die gar nicht in den Verzicht gebracht worden. Haben sich Nachgebohrne zum Besten der Familie, des Landes, ja des gesamten Reichs, der Erbfolge, gewissermassen, und solcher Gerechtsame, ohne welche die alleinige Landes-Regierung nicht geführet werden kann, begeben; so ist nicht glaublich, daß sie sich unendlich weit herunter lassen, und Unterthanen der Erstgebohrnen werden, ja solchen Rechten entsagen wollen, ohne welche die Erstgeburts-Rechte, die Landes Hoheit und ein vollkommenes Regiment völlig bestehen kann. Das Reichs Herkommen, welches gewiß am sichersten aus der Praxi der höchsten Reichs-Gerichte genommen wird, ist vor die Nachgebohrnen z). Sind also, dem Herkommen nach, wenn keine Familien-Gesetze entgegen stehen, die Nachgebohrnen keine Unterthanen; so sind sie auch der Landes Hoheit, und den Gesetzen des Erstgebohrnen und Landes-Herrn, nicht unterworfen, mithin sind sie auch nicht schuldig, den ihnen gesetzten Vormund auf einigerley Weise zu erkennen. Allein gesetzt auch, doch ohne eingeräumten Fall, daß nachgebohrne Prinzen nicht unmittelbar wären; so ist dennoch nicht abzusehen, wie der regierende Landesherr berechtiget sey, deren Kindern auf ein oder andere Art Vormünder zu bestellen, wenn diejenige, denen solches Recht natürlicher Weise zustehet, bereits solche Vorsorge selbst übernommen. Die Vormundschafts-Bestellung ist sodann nichts weniger, als ein Vorwurf der Gewalt, Gesetze zu errichten, und wie kann ein Landesherr, ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehen, und dem höchsten Richter desfalls verantwortlich zu werden, einem

z) *Moser* T. XVIII. pag. 215. & 16. *Berger* Jus appanagiale, sive disquisitio, de statu principium ac comitum in Germaniæ apanagiatorum immediato, hujusque origine natura, effectu. *Comes a Wurmbrand* de foro S. J. R. G. principum. *Mascow* Pr. Jur. publ. pag. 414. *Repert. Jur. publ.* voce, apanagium §. 11.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0026
DFG

einem Vater, ohne sattsam erhebliche Ursachen, die väterliche Gewalt und die rechtliche Wirkung derselben, entziehen? Hieraus ergiebt sich nunmehro, daß ein regierender Fürst vielweniger sich einer solchen Vormundschafts-Bestellung anmassen könne, wenn er die von dem Vater der Nachgebohrnen bestellte Vormundschaft, entweder ausdrücklich durch Bezeugung seines Wohlgefallens über die geschehene Verordnung, anerkannt, oder unter Genehmigung der gesetzten Vormünder, mit den Pupillen sich in gewisse Handlungen und Verträge einlässet, weil er sich dadurch eines angeblichen Rechts, falls ihm dergleichen zustünde, freywillig begeben.

§. 15.

Diese Gründe aus dem allgemeinen Staats-Rechte, hat man vorsetzen wollen, um sie demnächst in der näheren Ausführung aus des Fürstlich Mecklenburgischen Hauses besondern Verfassung, zur Anwendung zu bringen; massen es gewiß, daß es, in Ermangelung Einheimischer Verfügungen, bey dem gemeinen Fürsten-Rechte, sein Bewenden behalte. Denn obgleich das uralte Mecklenburgische Fürstenhaus nicht Teutschen Ursprungs ist, auch etwas spät zur Fürsten-Würde des Römischen Reichs gelanget ist, so ergeben es dennoch sowohl die ältesten als neueren Einrichtungen, daß dessen innere Verfassung mit dem Teutschen Fürsten-Rechte überein komme. Es ist also wohl nicht der geringste Zweifel, daß alles dasjenige, was oben überhaupt ausgeführet worden, auch in demselben statt finde, woferne nicht besonders, in Tutelarischen Streitigkeiten, sich Einheimische Verfügungen finden. Allein es wird, zu Behauptung der Fürstlich-Mirowischen wohlgegründeten Gerechtsame, sich ergeben, daß keine Fürstliche Familien-Verfassung der Anwendung der gemeinen Rechte entgegen stehe, und daß diejenige, so angegeben werden, uneigentlich mit dem verbindlichen Namen der Familien-Gesetze beleget werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Exempeln der Geblüts-Vormundschaft, woraus man ein gültiges Gesetz- mäßiges Herkommen, gegen die Testamentarische, besonders Fürst-mütterliche Vormundschaft, herleiten will.

§. 16.

Die in der Fürstlich-Mecklenburgischen, sowohl ältern als neuern, ja neuesten Historie, vorkommende merkwürdige Exempel verschiedener Testamentarischen und Mütterlichen Vormund- und Regentschaften, beweisen überhaupt sattsam, daß niemals ein gewisses Herkommen die Geblüts-Vormundschaft unterstützet habe. Es würde zum Beweis, daß Fürst-Mütterliche, besonders Testamentarische, Vormundschaften statt haben könnten, zwar weiter nichts erfodert, als daß man durch Exempel erwiese, wie die gemeine Fürsten-Rechte in Testamentarischen Vormundschaften, gegen die Agnatische, Platz gefunden, und daß solchemnach, wie oben §. 10 erwiesen, ebenfalls vor die Mütterliche Tutel, die Vermuthung so lange

zu

zu fassen sey, bis man gegenseitig ausdrücklich verbietende Gesetze vorzeigte. Allein die Befugnisse der Fürstlichen Mütter im Mecklenburgischen Hause, sind klärer, als daß sie nöthig hätten, sich mit den Regeln der Proceß-Kunst zu decken. Den Historischen Beweis wird man aus den glaubwürdigsten Mecklenburgischen Geschichtsschreibern, und zwar auch aus solchen nehmen, die sonderlich das Interesse selbst des Fürstlich-Schwerinischen Hauses vor Augen gehabt. Zuvorderst wird man zu erweisen suchen, daß die Testamentarische Vormundschaft in dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause üblich gewesen, und daß derselben die Geblüts-Vormundschaft weichen müssen. Es entstehet daher die stärkste Vermuthung vor das gemeine Fürsten-Recht, mithin auch vor die Mütterliche Vormundschaft.

§. 17.

Nach dem Tode *Henrici Burewini*, Domini de Rostock *a*), folgte ihm in der Regierung, sein Sohn *Waldemarus*, Dominus de Rostock, *Mareschalc. Thurius b*) nennet seine Gemahlin Ducis Cheronesi Filiam, oder *Agnes* aus Hollstein, ex qua sustulit Nicolotum, cognomento puerum. *Kranzius c*) schreibet davon: Per quæ tempora in principatu Rostockcensi erat Burewinus tertius, Henrici, quem stirpem nobilitatis facimus, Filius primi Burewini nepos: isque ex filia regis Danorum Margaretha, genuit Filios, Ericum, Henricum, Waldemarum. Burewinus, in ætate provecta, cœcus degebat - - Burewinus autem pervenit ad Annum Christi MCCLX. & mortuus sepelitur in Dobbran, cum patribus suis. Filius autem Waldemarus accepta conjuge, comitis filia Holsatiæ, sustulit ex ea Filium Nicolaum, quem puerum cognominavere: quia puer diu agebat sub tutoribus. Die Mecklenburgische Geschichte und Genealogische Nachrichten sind in Benennung der Brüder des *Waldemars* nicht wenig von einander unterschieden, *d*) darinnen aber kommen sie miteinander überein, daß dem Nicoloto oder Nicolao sein Herr Vater in zarter Jugend abgestorben, daß er unter Vormundschaft gestanden, und dahero den Zunamen pueri, oder das Kind zu Rostock, erhalten. Der Vormundschafft selbst geschiehet nur beyläufig Erwehnung, daß aber dessen Herr Vater **Waldemar** die Frau Mutter ihren Kindern zur Vormünderin geordnet, erhellet aus folgenden:

„Der Mecklenburgsche und Rostocksche Stamm nahm, an Männlichen „Erben einen Abbruch, denn nachdem **Henricus** III. 1266, Herr zu Ro„stock, seines Gesichts beraubet; (ob seine beyde jüngern Söhne, als Eri„cus und **Henricus** hieran Schuld gewesen, wie einige Scriptores mel„den,

a) *Joh. Bacmeisteri* animadverf. in Mareschalci Thurii ann. Herul. & Vand.
b) c. l. lib. 4. c. 2. *c*) c. l. C. XXXVI.
d) *Klüver* verm. Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Tom. 3. Pars I. pag. 251. 252.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0028
DFG

„den, stelle dahin) so nahm sich **Waldemarus**, als Erstgebohrner, der „Regierung mit an, bis der Vater 1277. verstarb; folgte aber demselben „bald nach, und hinterließ seiner verwittweten Gemahlin **Agnesen**, „Gräfin von Hollstein, 1282. die Vormundschaft seiner drey unmündigen „Söhne, als **Johannis, Nicolai** und **Burwini**, von welchen der erste „und letzte bald darauf durch die Pest weggeraffet 1284; welches ihr also „zu Hertzen gedrungen, daß sie im dritten Jahre danach, 1287, ihnen sanft „nachgefolget, und also die Regierung ihrem mittlern Sohne **Nicolao**, „welcher wegen seiner Jugend, und folglich kündigen Unbeständigkeit, hin„führo genannt worden: das Kind von Rostock, hinterlassen. *e)* Man findet nicht, daß dazumal sich die nähern Agnaten wegen der Vormundschaft beweget, obgleich verschiedene derselben im Hause vorhanden waren.

§. 18.

Henrich der Löwe, von Mecklenburg, ernannte in seinem Testamente Anno 1329. seine Räthe zu Vormünder seiner Kinder. *f)* Die Urkunde des Klosters Ribbenitz lautet am angeführten Ort Anno 1329.

„Herr **Henrich** de Löwe to Mecklenburg erkede er tho syck syne nächsten und synen Raht to den Sternberge, und heft dar gesettet, syn Te„stament und synen letzten Willen, syne Rädnen heft he gesettet in Vor„münder syner Kinder.

Krantz schreibt *g)*: *Henricus*, Dominus de Magnopoli, per hæc tem„pora circa tricesimum, post mille trecentos, concessit in fata, relin„quens duos parvulos, Johannem & Albertum. Commendabat autem „moriens urbium suarum primariis Rostockii ac Wismariæ præsidibus: „ut tutelam filiorum impuberum, suorum principum fide credita im„plerent; quoad usque jam adulti, nossent rebus ipsi suis præesse, ac „prospicere. Die unselige Streitigkeiten, so die Herren **von Werle, Johann** und **Henning**, deswegen erreget, gaben ein betrübtes Exempel einer angemaßten Geblüts-Vormundschaft, die, wie alle Umstände ergeben, mehr auf eigene Convenience, und den Vortheil des Vormundes, als der Pupillen abzielete. Daß dieses letztere der Wahrheit und den Geschichten gemäß sey, ergiebt der mit denen jungen Herren desfalls getroffene Vertrag, welche die ungebührliche Forderung dieses Herrn mit 3000 Mark Silbers abkaufen musten. So hoch achtete man damahls beym Transact das besondere Interesse aus der Vormundschaft für Agnaten, die sonst keine gegründete Ursache ihres unerlaubten Betragens anführen konnten. Denn wenn gleich ehemalen *Henricus Hierosolymitanus* die Herrn **von Werle** ersuchte, sich, in seiner Abwesenheit,

seiner

e) *Johann Schultzens* Archiv. Gustrov. Kurze Hist. Verstell. ap. *Gerdes* Collect. II. doc. Mecklenb. *Chemnitii* Geneal. regum domin. &c. ad ann. 1284.

f) *Klüver* c. l. pag. 365. ibique Charta allegata. *g)* c. l. Lib. VIII. Cap. XV.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0029
DFG

seiner hinterlassenen Gemahlin und Kinder Vetterlich anzunehmen, und vor deren Bestes zu sorgen, so war dieses doch nicht sofort eine förmliche Vormundschafts-Bestellung, oder Vertragsweise festgesetzte Vormundschafts-Ordnung. Die dazumahl gemachte Forderung wurde auch zu den Zeiten von Herren und Ständen solchergestalt beurtheilet, daß **Nicolaus** und **Johannes von Gadebusch**, des abwesenden *Henrici Hierosolymitani* Herren Brüder, sich mit der Gemahlin **Anastasia**, der Gemeinschaftlichen Sache annahmen. Allein wenn auch dieser Vertrag auf eine würckliche Vormundschaft abgezielet hätte, wie doch solches weder dazumal, noch aus dem nachherigen Betragen der Herren und Herzoge des Mecklenburgischen Hauses erhellet; so ist doch so viel gewiß, daß es ein Vertrag gewesen, der nur in Absicht der beyden Herren **Henrich** und **Johann**, und deren persöhnlichen Eigenschaften, nicht aber deren Erben, geschlossen worden. Dieses nun, und anderer angeblichen Rechte auf die Vormundschaft, haben sich die beyden Herren **von Werle, Henning** und **Johann**, vor eine Summe Geldes zum Vortheil ihres Hauses, begeben. Es hat also auch dazumal die Testamentarische Tutel den Vorzug, vor der Agnatischen, auf eine recht merkwürdige Art behauptet; und obgleich die beyden minderjährige Prinzen vor sich keinen Vertrag eingehen noch schliessen konnten, so fanden dennoch nicht nur ihre übrige Vormünder, sondern auch ihre nächsten Freunde vor gut, daß man zur Abfindung der beyden Vettern die bestimmte Summe Geldes, selbst durch Veräusserung einiger Güter, aufbrächte *h)*, um eine Vormundschaft abzulehnen, welche bereits viele Irrungen verursachet hatte. Und noch befand sich das Mecklenburgische Haus nicht in des Reichs Lehns-Verbindlichkeit.

§. 19.

Man ersiehet hieraus deutlich, daß die Fürstliche Linie **Henrich** des Löwen, und des erstern Herzogs **Albrechts**, von der die jetzt blühende Mecklenburgische Häuser abstammen, auch in den ältesten Zeiten, die Testamentarische Vormundschaften behauptet. Die **Werlische** und andere, die mehr aus Privat-Absichten, als einem wahren Herkommen, oder bündigen immerwährenden Verträgen, das Gegentheil verfochten, sind dahingegen längst erloschen. Herzog **Ulrich** von Stargard, errichtete den 19. Martii 1417. sein Testament, verordnete darinnen, zu dessen Executoren und Vormündern seiner Kinder, seine Gemahlin, neben **Johannsen** und **Albrecht**, Herzogen von Mecklenburg *i)*, welche mit diesen bis 1422. und 23. die Vormundschaft verwaltet, da diese Herren verstarben. *k)* Herzog **Albertus** ordnete den Rath zu Rostock und Wismar, seines Bruders unmündigen Printzen, **Henrich** dem Fetten und **Johan-**

h) Charta Alberti apud *Behr* Rer. Mecklenburg Lib. II. Cap. VI.
i) *Chemnitz* Geneal. ducum Megapolensium. &c.
k) *Klüver* c. l. pag. 457. *Behr* c. l. Lib. 3. Cap. 17. in fin. & Cap. 18.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0030
DFG

Johanni zu; inzwischen aber sorgte deren Frau Mutter, Herzoginn Catharina, nicht nur vor deren Erziehung, sondern führete auch die Regentschaft ungehindert *l)* und mit grossem Ruhm.

Herzog Hans Albrecht, ein Stamm-Vater der jetzigen Fürstlichen Mecklenburgischen Häuser, setzte zu seiner Printzen Vormünder Churfürsten August von Sachsen, und Churfürsten Johann Georg von Brandenburg. *m)* Er war zwar Willens, seinem Herrn Bruder Herzog Ulrich, als nächsten Schwerdtmagen, diese Vormundschaft aus besonderm Vertrauen zu gönnen, allein dieser entschuldigte sich, weil er mit dem Durchlauchtigsten Testirer in vielen Stücken irrig wäre. Er übernahm aber endlich doch, nebst denen andern Herrn Vormündern, die Tutel der unmündigen Prinzen, nachdem er dieses nachhero seinem Durchlauchtigen Bruder schrifftlich versprochen. *n)* Dieser Fürstliche letzte Wille untersagt keinesweges die Testamentarische Verordnungen, in Betracht der Tutelen, wie unten mit mehrern Gründen gezeiget werden soll.

Herzog Hans Albrecht der Zweyte, von Güstrow, bestellte in seinem Testament seine Gemahlin Eleonora Maria, nicht nur zur Vormünderin seines Prinzen Gustav Adolphs, sondern übertrug ihr auch, wiewohl unter verschiedenen Landes-Verfassungs-widrigen Verfügungen, die Regentschaft seiner hinterlassenen Lande. *o)* Man suchte zwar dazumal zu behaupten, daß die Mütterliche Vormundschaft und Regentschaft denen Familien-Gesetzen, und dem Herkommen zuwider wäre; allein es zeigte sich in der Folge, daß diese nicht sowohl, als die Verfügungen wegen der Religion, die gröste Verhinderungen in den Weg legten. Herzog Adolph Friedrich I. setzte in seinem Testament vom Jahr 1654. seine Gemahlin, Herzogin Maria Catharina von Braunschweig-Lüneburg, samt den ältesten Prinzen, Herzog Christian ausgenommen, zur Vormünderin, welche auch den 14. Februar. 1661. von Kayserl. Majestät darüber die Bestättigung erhielte. *p)* In dem Entwurf des Testaments des Durchlauchtigsten Herzogs Friedrichs p. m. vom Jahr 1688. wurde die Durchlauchtigste Herzogin dem Herrn Bruder, Christian Ludewig, zur Mit-Vormünderin an die Seite gesetzt. Zuletzt aber, und noch in diesem Jahrhundert, verordneten Herzog Adolph Friedrich II. von Mecklenburg-Strelitz, in Dero letztem Willen, vom Jahr 1706, des Königs Carls des XII. von Schweden Majestät, und des Churfürsten zu Hannover Georg Ludwig Churfürstliche Durchlauchten, für Dero Durchlauchtigsten, jetzt höchst selig verstorbenen, Nachfolger, Herrn Herzog Adolph Friedrich III. p. m; Dero Gemahlin Christ. Emilia Antonia Durchl. p. m. nebst des Fürsten zu

l) *Krantzius* Lib. XI. Cap. 1. *m)* *Klüver* c. l. pag. 776.
n) *Klüver* c. l. pag. 777. *o)* *Behr* c. l. pag. 1636.
p) *Stryck.* de tut. mat. princip. imp. Cap. 3. §. 11.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0031
DFG

Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht aber, für die damals schon aus der dritten Ehe erzeugte Prinzeßin, und die übrige noch zu erzeugende Kinder, zu Vormündern. Es erklärten sich auch höchst Dieselbe, mittelst eines Codicills vom 30. April 1708, daß im Fall der vorhergedachte älteste Prinz mit Tode abgehen sollte, bevor die Fürstlichen Kinder dritter Ehe mündig geworden, so wollten Sie höchst gedachten Königs, auch Churfürsten Majestät und Durchlaucht ersuchet haben, die Vormundschaft alsdann über dieselbe zu übernehmen.

§. 20.

Diese Exempel der Testamentarischen Tutel, aus den ältern und neuern Mecklenburgischen Geschichten, erweisen sattsam, daß nicht nur die gemeine Rechte in diesem Stücke üblich sind, sondern daß auch die wenigen Verträge, die der Geblüts-Vormundschaft zu statten kommen, entweder nur auf eine Zeitlang, oder in Ansehung gewisser Linien und Personen errichtet, oder doch niemahls zu einer Rechtsbeständigen Observanz und Herkommen gediehen sind. Denn obgleich in verschiedenen solcher Testamentarischen Verordnungen die Agnaten und Vettern mit zur Vormundschaft gezogen worden; so ist doch dieses nicht allemahl, sondern nur alsdenn geschehen, wenn sich höchst wichtige Ursachen dabey ergaben, oder wenn der Durchlauchtige Testirer ein besonderes vorzügliches Vertrauen in die Person seines nächsten Agnaten setzte. Denn vielmals wurde auch ein, von der Erb-Folge weit entfernter, Stamms-Vetter, zur Vormundschaft gezogen, zum deutlichen Beweis, daß dieses Recht nicht so genau mit der Erb-Folge in der Regierung und Verwesung der Lande verknüpft gewesen, sondern daß man der Vorsicht des Testirers die kluge Wahl überlassen. Die bereits vorgekommene Exempel, der alleinigen Mütterlichen Vormundschaft und Regentschaft, bestimmen das Herkommen sehr deutlich. Haben sich dieselbe bey denen Vormundschaften friedlich erhalten, oder wurden sie aus privat-Absichten ungegründeter weise in Anspruch genommen, so ist rechtlicher Art nach, nicht anders zu schliessen, als daß das Recht der Stamms-Vettern sehr ungewiß gewesen seyn müsse. Denn ein blosser Widerspruch derselben, wenn er auch gleich mit Gewalt der Waffen durchgesetzet worden, giebt denselben kein Recht. Wäre dieses, und könnte ein blosser Widerspruch ein Recht schaffen; so würde eben dadurch das Herkommen, so vor die Stammes-Vettern streiten soll, ganz entkräfftet; maßen auch die neuern Geschichte, leyder, viele Exempel desselben, von Seiten der Testamentarischen Vormünder, gegen die Gewalt gebrauchende Stamms-Vettern, vor Augen legen. Eben so wenig kann vor die Geblüts-Vormundschaft, im Fürstlich-Mecklenburgischen Hause, angeführet werden, daß die Fürstl. Testirer sehr oft denen auswärtigen Vormündern, oder auch den Fürstlichen Müttern, einheimi-

sche,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0032
DFG

sche, und solche Vormünder an die Seite gesetzet, die von dem hohen Geschlechte gewesen, oder, daß nicht allemahl diese Art der Vormundschaften auf solche Prinzen und Herrn gegangen, welche die Vorsicht zu Beherrschung von Land und Leuten ersehen. Diese Zweifel setzen voraus, daß denen Stamms-Vettern kein alleiniges Recht zu den Vormundschaften zustehe, sondern daß mit denselben auch fremde zur Vormundschaft gelangen können. Dies Herkommen ist noch viel besonderer, als das erste, und eben desto schwerer erweislich zu machen. Allein die obige Vorfälle im Fürstlichen Hause erweisen auch das Gegentheil, da nicht nur die Herzoginnen, sondern auch fremde Fürstliche Personen, ja gar einige von Ritter- und Landschaft, ohne Widerspruch, die wichtigste und verworrenste Vormundschaft rühmlichst verwaltet, daher dann auch die Agnaten, bey den Testamentarischen Verordnungen, sich dieses Rechts aus einem fest stehenden Herkommen, nicht anmassen können. Wäre das Recht der Agnaten so gegründet; so hätte es auch nicht geschehen können, daß man ihnen die Vormundschaft über nachgebohrne Herren entzogen, wiewol die obigen Exempel fast durchgehends auf solche Prinzen gehen, denen die Regierung über Land und Leute angeerbet. Diese Gründe werden von unpartheyischen Lesern vor sehr wichtig erkannt werden müssen. Sie erweisen nicht nur den Gebrauch der Testamentarischen Tutelen, sondern sie zeigen auch deutlich, daß die Agnatische, da sie, aus sehr wichtigen Ursachen, seltener vorkommt, zur Ausnahme und nicht zur Regel gehöre.

§. 21.

Das Zeugniß einheimischer glaubwürdiger Schriftsteller, bekräftiget diese Sätze. Der *von Behr* schreibet davon *q*): Tutelæ etiam plerumque secundum testamentorum tabulas, pro arbitrio sereniſſimorum ducum, vel matribus deferri consueverunt - - - Quod si agnati vel exteri quoque tutores essent, educatio tamen matribus permissa est - - - aliquando etiam nullis extantibus agnatis, vel ob graves causas, extranei quoque scripti sunt tutores - - - Quod si vero nullæ exstent testamenti tabulæ, legitimam agnatorum tutelam locum habere dubio vacat, quod Sereniſſimus olim Adolphus Fridericus multis rationibus demonstravit. Mit diesem stimmen die bereits oben angeführte Geschichtschreiber, in genauer Bemerkung derjenigen Fälle, in welchen die Geblüts-Vormundschaft, durch die Testamentarische und Mütterliche, ausgeschlossen worden, überein. Selbst diejenige, die mehr den Agnaten hierinnen den Vorzug einzuräumen scheinen, gründen sich in den allerältesten Zeiten auf gewisse deshalb errichtete Verträge, deren Ungrund man aber sofort zeigen wird.

q) cit. Tr. Lib. 8. Cap. 5.

§. 22.

Henricus Hierosolymitanus beschloß, dem Creutz-Zug mit beyzuwohnen, und soll, wie *Latomus r)* will, Dietrich von Oertzen, und Hinrich von Strahlendorf, zu seine Präsidenten verordnet haben. Seines Herrn Vaters Bruder-Söhne, **Johann** und **Heinrich**, maßten sich der Vormundschaft an, nachdem man muthmassete, daß Herzog **Heinrich** umgekommen seyn müßte. Der Grund dieser Forderung sollte darin bestehen:

„Dieweil der gefangene Fürst **Heinrich**, ihres Vaters Bruder-„Sohn, vor seinem Wegzug sie Vetterlich gebeten und vermahnet, dafer-„ne ihm ein menschlicher Unfall begegnen würde, so möchten sie sich seiner „lieben Gemahlin, ihrer Kinder, und des ganzen Mecklenburgischen Kray-„ses, bis zu seiner Wiederkunfft, treu Vormundlich annehmen.„ *s)*

Es ist bereits oben §. 18. auf diesen angeblichen Vertrag geantwortet. Zuvorderst wäre es nöthig, daß solcher Vertrag, in glaubwürdiger Form, vorgezeiget würde, um aus dem Inhalt zu schliessen, ob darinnen würklich eine Art der Regentschaft denen beyden Herrn Vettern übertragen worden, weil andere Schriftsteller dieses Vertrages gar keine Erwehnung thun, oder gar eine andere Verfügung des Fürsten **Heinrichs**, und eine andere bestellte Regentschaft anführen. Es kann dieses alles eine blosse freundschaftliche, und an sich unverbindliche Bitte gewesen seyn, die der Fürst, nach einer reiffen Ueberlegung, abändern können. Die besondern Umstände ergeben es auch sattsam, daß man nicht willens gewesen, ein immerwährendes Familien-Gesetz dadurch zu errichten. Gesetzt aber, daß es ein Familien- und Haus-Vertrag gewesen, wie es doch keinesweges erweislich ist; so ist doch klar, daß, da diese **Werlische** Linie ganz erloschen, die Linie aber des Fürsten **Heinrichs**, von der die jetzige Fürstliche Häuser abstammen, nicht nur diesmal, sondern auch in der Folge, die Testamentarische Vormundschaften, mit Gewalt der Waffen, und sonst möglichst aufrecht zu erhalten gesucht, deren fernere Descendenz sich kein Recht, aus dem Widerspruch der Agnaten, anmassen könne, vielmehr entstehet schon in diesen Zeiten eine starcke Vermuthung wider die Geblüts-Vormundschaft, in dem Fürstlich-Mecklenburgischen Hause. Man gehe sonst die, in den Zeiten des dreyzehenden, vierzehenden und funffzehenden Jahrhunderts, so häufig geschlossene Vereinigungen und Erb-Verbrüderungen durch, so wird man finden, daß entweder der Vormundschaften gar keine Erwehnung geschiehet, oder daß doch nur in einem besondern Fall derselben, und zwar solchergestalt gedacht wird, daß man deutlich ersehen kann, wie man dabey, auf keinen immer fortdaurenden Gebrauch, Absicht genommen. In dem Vertrag der Fürstlichen Herren Gebrüdere, Herzogen **Henrich, Erich** und **Albrecht**, de dato Wismar Anno 1504. *t)*, ist wegen der Vormundschaft versehen:

16.) „Des

r) Ad Ann. 1271. 74. *s)* *Klüver* c. l. pag. 305. *t)* *Gerdes* c. l. pag. 22.

16.) „Des verstorbenen Söhne, oft he de hinder em laten würde, in „maten he sülwest uterhalven Regements is, mit aller Nothdurft geholden, und ehrlick versorget werden, ock also holden, und also natürlicke Vormund truwlicken versorgen.

Der andere Erb-Vertrag Herzog **Heinrichs** und **Albrechts**, de dato Schwerin Anno 1513. *u)*, setzet weiter nichts neues in Ansehung der Tutelen. Es ist darinnen geordnet, daß ein Bruder, ohne des andern Wissen und Willen, nichts wichtiges vornehmen und entschliessen solle. Gleichwie aber dieser letzte Vertrag, nur auf 5 Jahr geschlossen wurde; so erhellet auch aus dem ersten sattsam, daß die Herren Herzoge nur bloß vor sich, solchergestalt sich vereiniget. Es bestimmet überdem dieser Vertrag nicht, daß dem nöhsten Schwerdtmagen die Vormundschaft zufallen solle, und daß dem Vater die Gewalt entzogen sey, seiner Fürstlichen Familie Vormünder zu ernennen; sondern es werden nur die Pflichten bestimmet, die ein jeder Fürst bey der ihm etwa zufallenden natürlichen Vormundschaft seiner Herren Vettern beobachten sollte. Noch wird der letzte Wille Herzogs **Hans Albrechts**, als des Durchlauchtigsten nähern Stamm-Vaters der Hochfürstl. Mecklenburgischen Häuser, vom Jahr 1573. hieher gezogen.

Es ist dieses Testament bereits oben §. 19. angeführet. Der Durchlauchtigste Testirer erkläret sich in dessen 15. §. folgendermassen:

„Dieweil aber unser ältester Sohn erst das vierzehnte Jahr seines „Alters erreichet, der jüngste noch darunter, und also beyde unmündig, „minderjährig und unvollkommnes Alters sind, derhalben ihnen auch selbst „nicht zu rathen, noch fürzustehen wissen, und guter Aufsicht, Pflege, „Schutzes und Beystandes höchlich bedürfftig, welche Versorgung denn „nicht besser als durch ordentlichen Weg der Vormundschaft geschehen „kann noch mag; Und dann unser freundlicher lieber Bruder, Herzog **Ulrich** zu Mecklenburg, dem sonsten, **als dem nächsten Schwerdtmagen**, unserer freundlichen lieben Söhne Vormundschaft, von Rechts „wegen, zukäme, über unser fleißiges Bitten, wider alle unsere Hoffnung „und Zuversicht, die Annehmung solcher Vormundschaft uns gäntzlich abgeschlagen, vermöge Seiner Liebden ꝛc.

Dieses Fürstliche Testament, welches wohl ohnstreitig aus grosser Vorsicht zum wahren Besten des ganzen Herzoglichen Hauses errichtet worden, soll, als ein wahres Familien-Gesetz, der Geblüts-Vormundschaft, vor der Auswärtigen, den Vorzug beylegen. Daß aber solches, wenigstens in dieser Frage, nicht der Willensmeinung des Durchlauchtigen Herzogs gemäß sey, noch, daß auch dessen Durchlauchtigste Nachfolger in der Regierung diese Gedanken geheget, wird sofort mit mehrern erwiesen werden. Der Durchl. Testirer ordnete in seinem Testamente die Erbfolge

u) Gerdes c. l. p. 28.

folge seiner Lande zwischen seinen Herren Söhnen. Die Folge ergiebt es, daß man den Fürst-väterlichen Willen, auch in diesem Stück, nicht vor ein unveränderliches Familien-Gesetz gehalten habe. Der Vormundschaft geschiehet nur, unter gegenwärtigen besondern Umständen, Erwähnung. Nirgends wird diese Verfügung denen Nachkommen als ein Gesetz vorgeschrieben, und so hat man auch diesen letzten Willen längst nach dem Tode des Herzogs erkläret. Es ist überdem den Regeln der Erklärungs-Kunst gemäß, daß man ein solches Testament, wenn es auch gleich ein Familien-Gesetz seyn solte, welches doch der Durchl. Herzog an keinem Orte verordnet, nicht nur nach den historischen Umständen erkläre, sondern auch dabey den Unterscheid mache, ob der Testirer nur etwas anführe, über etwas seine Gedanken eröffne, historisch erzähle, oder ob er wirklich etwas befehle, gebiethe und ausdrücklich verlange. Ersteres ist in Ansehung der Tutelen geschehen, ein ausdrücklicher Befehl ist in den angeführten Worten nicht anzutreffen. Die Worte sind so klar, daß sie fast keiner Umschreibung bedürfen. Der Herr Testirer sagt, daß seinem Durchl. Herrn Bruder **Ulrich** die Vormundschaft, als den nächsten Schwerdtmagen, von rechtswegen gebühre; Er sagt aber nicht, daß er schuldig und gehalten sey, demselben die Vormundschaft zu überlassen, oder, daß er seine Fürstliche Nachfolger dazu verpflichten wolle. Dem Herzog **Ulrich** gehörete die Vormundschaft von rechtswegen, wenn Herzog **Hans Albrecht** nicht gefällig war, darüber eine Verfügung zu hinterlassen. Wäre die Meinung des Herrn Testirers diese gewesen, daß allemal dem nächsten Schwerdtmagen die Vormundschaft vor einen Fremden zustehe; wie hätte er denn solche selbst, in seinem Testament, fremden Fürsten auftragen, und seine beyden Herren Brüder, Herzog **Christoph** und **Carl**, nach seinen eigenen Grundsätzen übergehen können? Wolte man behaupten, Herzog **Ulrich** wäre allein zur Vormundschaft, als nächster Erbfolger, berechtiget gewesen, mithin hätte man die andern Herren Brüder mit Fug Rechtens übergehen können; so ist doch diese Beantwortung nicht hinreichend. Denn, so war ein Erstgebuhrts-Recht im Mecklenburgischen Herzoglichen Hause dazumal noch überall nicht festgestellet, folglich auch der jüngsten Herren Brüder Erbfolgs-Recht, ihnen noch nicht abgesprochen. Herzog **Ulrich** hatte sich auch der Vormundschaft entzogen, und so gar wichtige Ursachen angeführet, warum er dieselbe nicht übernehmen könnte, mithin waren die Herren Brüder die nächsten, denen solche, nach diesen Sätzen, zustehen konnte, und hätten daher nicht ausgeschlossen werden können. Da es aber dennoch geschehen; so muß Herzog **Hans Albrecht** p. m. sich selbst nicht an die Agnatische Tutel verbunden zu seyn erachtet haben. Allein, wenn man auch die Vertheidiger der Geblüts-Vormundschaft aus diesem Testament befragen, und von ihnen eine unpartheyische Antwort verlangen solte; so würden sie gestehen müssen, daß dasselbe fast in keinem

Stücke

Stücke bey der Fürstlichen Nachkommenschaft zur Observantz gediehen. Man übergehet jetzt mit Fleiß alle diejenigen Gründe, die in anderweitigen Fürstl. Streitigkeiten desfalls bereits vorgekommen seyn mögen, und beziehet sich auf ein weit neuers Zeugniß, wodurch dieser Satz erwiesen wird.

Als die Durchl. Herzoge, der itzo regierende Herr Herzog **Christian Ludewig** von Mecklenburg-Schwerin, und denn des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz **Adolph Friederich** III, Hochfürstl. Durchlaucht p. m. den 14. Nov. anno 1752 den obangeführten Vertrag, wegen der Fürstl. Mirowschen Vormundschaft errichteten, setzten Höchstdieselbe ausdrücklich: „§. 1. Zum ersten soll das ꝛc. ꝛc. als ein bisheriges unverletztes Fundamental-Gesetz unserer Häuser, hiemit nochmals, so viel den „Punct der Vormundschaft betrift, zum Grunde geleget seyn.

War das Testament Herzog **Hans Albrechts** ein solches unverletztes Fundamental-Gesetz; so brauchte es keiner besondern Bestättigung, vielweniger aber der Einschränkung: **so viel den Punct der Vormundschaft betrift.** Allein so sehr ersteres den Geschichten zuwider ist; so wenig dürfte es auch dem Interesse des Hauses gemäß seyn, dieses Testament in allen Puncten und Clausuln, vor ein Fundamental-Gesetz auszugeben. Dieses wären die Verträge und Familien-Gesetze der Fürstlich Mecklenburgischen Ahnherren, die noch, wegen des Alterthums, zum Anschein mögten anzuführen seyn können.

Fünden sich nun gleich deren noch mehrere von eben der Art; so wird doch, wann man derselben Verbindlichkeit, nach der gesetzlichen Beschaffenheit der Hausverträge, untersuchet, allenthalben sich deren Schwäche ergeben. Sehr viel derselben sind, theils mit den ausgestorbenen Linien des sich sehr weit ausbreitenden Mecklenburgischen Stammes, errichtet, theils gehen solche nur die erloschenen Linien unter sich an; noch andere aber sind gar nicht auf die Nachkommen eingerichtet, und sind solche daher insgesamt nichts weniger, als Sanctiones pragmaticæ und Fundamental-Gesetze.

§. 23.

Aus der Testamentarischen Vormundschaft, welche der innern Verfassung der Fürstlichen Mecklenburgischen Häuser nicht zuwider ist, ergiebt sich von selbst, daß die mütterliche Tutel statt habe, besonders da keine Haus-Verträge, derselben zuwider, namhaft zu machen sind. Diese rechtliche Vermuthung aber wird durch das, den Fürstl. Frauen Müttern beypflichtende, Herkommen, eine unumstößliche gesetzliche Wahrheit. Die Vormundschaften sind, nach den gemeinen Fürsten-Rechten, nicht von der Regentschaft unterschieden, und der Unterscheid inter tutelam publicam & privatam, hat seinen Ursprung dem seltenern Herkommen oder Verträgen einiger Reichs-Ständischen Häuser zu danken, wenigstens erkennet man denselben im Fürstl. Mecklenburgischen Geschlechte nicht. Nur in

den neuern Zeiten hat die Herrschsucht, wiewol vergeblich, und wider Kayserliche Allerhöchste Verordnungen, den Grund dazu legen wollen, welchem Vorhaben sich aber die Fürstliche Frauen Wittwen kräftigst widersetzten.

§. 24.

Von Fürst-Mütterlichen Vormund- oder Regentschaften, die sich besonders merkwürdig in den Mecklenburgischen Geschichten gemacht, kommen nachfolgende Exempel vor. Die Prinzeßin **Agnes** von Holstein, erhielte, nach des Archivarii *Schultzens* Bericht, von Ihrem Herrn Gemal **Woldemar**, die Vormundschaft über Dero Prinzen, welcher sie auch einige Jahre vorgestanden. §. 17. Wie sie denn nach dem Bericht des *Chemnitz*, Zeit ihres Lebens, währender Minderjährigkeit des **Nicoloti**, und seiner Brüder, sich der Regierung angenommen. Nach deren Versterben, hat **Heinrich** III. von Werle, der Vormundschaft vorgestanden. Nach der Abreise des sogenannten Fürsten, *Henrici Hierosolymitani*, und dessen vermutheten Ableben, übernahm dessen Gemalin *Anastasia*, die Vormund- und Regentschaft. §. 18. 22. Die betrübten und Landesverderblichen Zwistigkeiten, die sich zwischen den nähern und entfernten Herrn Vettern darüber entsponnen, die Art und Weise solche beyzulegen, zeigen deutlich genug, daß die Herrschsucht und ein besonderes Privat-Interesse, mehr Theil daran gehabt, als daß eine billige Absicht und gesetzliche Ursache zum Grunde des Anspruchs geleget worden; und endlich entwickelte, mit Gewalt der Waffen, sich dennoch **Heinrich der Löwe**, aus dieser ihm sehr bedenklichen vermeintlichen Geschlechts-Vormundschaft. Es kann also dieser Vorfall schwerlich zu dem Herkommen gerechnet werden, zumalen da sich die Herrn Stamms-Vettern, mehr auf einen angeblichen Vertrag, so sie mit den abwesenden Prinzen errichtet, als auf ein besonderes Familien-Recht bezogen. König **Albrecht** von Schweden, hinterließ einen unmündigen Prinzen, gleiches Nahmens den Fünften. Dessen Herr Vetter **Johann**, suchte die Vormundschaft über denselben zu behaupten; allein die verwittwete Gemalin **Agnes**, von andern **Helena**, Herzogs *Magni Torquati* von Braunschweig-Lüneburg Prinzeßin Tochter, als Frau Mutter des jungen Prinzen, widersetzte sich nicht nur solcher Anforderung, sondern fand auch den angeblichen Vormund mit einer ansehnlichen Summa Geldes ab *x*). Als im Jahr 1423 Herzog **Johannes**, Herzog **Heinrichs**, mit den Zunahmen des Fetten, und **Johannes** Herr Vater, verstorben, hat für solche hinterbliebene zwene junge Prinzen, die Frau Mutter **Catharina**, eine Prinzeßin von Sachsen-Lauenburg, die Vormundschaft und Landes-Regierung verwaltet *y*).

Das

x) *Behr* c. tr. lib. 2. C. 8. *Chemnit.* c. tr. ad ao. 1414. sub *Alberto V.*

y) Hist. succincta Duc Meclenb. ex Archivo Sverin. excerpta. *a Ludewig* reliq. Mſct. T. XII. pag. 495. *Klüver* c. l. p. 557. *Chemnit.* ad ao. 1423. sub Henr. X.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0038
DFG

Das Lob, so *Krantz* z) dieser Fürstin beyleget, hat dieselbe, nach dem Zeugniß aller Mecklenburgischen Schriftsteller, vollkommen verdienet. Die Stelle des *Krantz* ist einer genauen Aufmerksamkeit würdig. Er schreibet davon also: „Magnopolensis insignis Wandaliæ ducatus, per *Albertum* ducem, „*Alberti* regis filium, administrabatur. Nam nepotes ejus ex *Johanne* fra„truele, *Henricus* & *Johannes*, impuberes tum fuere, educati sub matre „*Katharina*. *Albertus* autem, vix exacto anno, a die desponsatæ sibi „impuberis puellæ, diem suum obiit - - Commiserat autem *Albertus* „moriens terram & tutelam nepotum ex fratre, gubernatoribus urbium „Rostockii & Wismariæ non ut administrarent principatum, sed ut „consiliis & auxiliis foverent parvulos. Mater autem parvulorum Do„mina *Katharina*, *Matthiam Axkowen* militem, virum ad omnia fortem, „præfecit rebus gerendis, & ejus ductu & ministerio, cuncta pro im„perio ipsa gerebat: mulier prudens & quæ æquaret, multosque supe„raret virtute.

Herzog **Albrecht** führete, nach dem Ableben Herzogs **Johannes**, die Regentschaft allein, die Frau Mutter erzog aber die jungen Prinzen *a*). Nachdem aber auch dieser Herr unbeerbt verstorben, übernahm sie die Regierung ungehindert.

§. 25.

Herzog **Hans Albrecht** II setzte in seinem letzten Willen, d. d. Güstrau den 29 Martii 1636, seine Frau Gemalin **Eleonora Maria**, gebohrne Fürstin zu Anhalt, zur Vormünderin seines unmündigen Prinzen **Gustav Adolphs**, und zur vollmächtigen Regentin, folgendermassen ein:

„Dieweil aber unser herzlieber Sohn, noch ein sehr junger Printz, und „von Jahren zart ist - - und also sich selber - - nicht rathen kan - - , „unsern vielgeliebten Herrn Bruder aber, den hochgebohrnen Fürsten Herrn „**Adolph Friederich** cum tit. mit solcher Vormundschaft unsers lieben „Sohnes zu beladen, propter litigia præterita, præsentia, & in futurum „movenda, benebst auch in puncto Religionis von uns discrepiren, und „dahero zu besorgen, daß derselbe - - samt der Christlichen reformirten „Kirche, Deroselben Ministris und Glaubensgenossen, mit unser Knaben„Schule und derselben Fundation zugleich aufheben - - insonderheit aber „unsre Fürstliche Kinder, von selbiger Religion abhalten mögte, hierum „nun, und aus so wichtiger Consideration, weil uns nicht weniger als „andern Vätern, durch göttliche, natürliche und menschliche Satzungen „und Recht, erlaubt ist, unserm geliebten Sohne, einen oder mehr Vor„münder, nach unsern Gutbefindnisse, zu verordnen, auch notorium, und „gar nicht verborgen, daß dergleichen bey unsern löblichen Vorfahren, auch „bey Chur- und andern Fürstlichen Häusern bishero vielfältig beschehen: „Solche gemeine Macht zu disponiren, auch durch einige des Teutschen

 „Reichs

z) lib. XI. C. I.

a) *Krantz* c. l. lib. X. C. 40.

„Reichs Satzungen, nicht benommen, noch in einige Wege geschmälert „worden; so ist unser Will und Meinung - - alsdenn unser hertzliebste „Gemalin Frau **Eleonora Maria** - - dieses ihres Sohns Vor„mundschaft - - auf sich nehme - - und unsern lieben Sohn, auch an„dren unserer lieben Kindern und Fräulein, Mütterlich vorstehen, auch „die unerzogene in unser Christlichen Religion, nach Laut und Inhalt un„sers Christlichen Glaubens-Bekändtniß, aus dem heiligen unfehlbaren „Wort Gottes, und aus der heiligen Schrift allerdings gemässenden Hey„delbergischen Catechismo, nebst unsern lieben Sohne, darin - - - - - „solide und gründlich unterrichten lassen, soll unsere herzliebste Gemalin „wachende Aufsicht haben, daß in unserm Lande, die Christliche reformirte „Kirche beschirmet, befordert, erweitert und gehandhabet - - werde.

Diese an sich, theils rechtmäßige, theils Landesverfassungs-widrige, väterliche Verordnung, gab zu den Zwistigkeiten anlaß, von denen die Mecklenburgische Geschichte, in diesen Zeiten, voll ist. Man übergehet jetzt diejenigen Gewaltthätigkeiten und Bitterkeiten, so von ein oder andern Seiten, bey diesen Irrungen vorgefallen, weil selbige der Hoheit der Fürstl. Personen zuwider, und solche allenthalben vorkommen *b*). Weilen aber Herzog **Adolph Friederich** sich mit Gewalt in die Vormundschaft eingedrungen, so ergingen sehr scharfe Kayserliche Verordnungen de dato **Wien** den 7ten May und 4ten October 1639 wider denselben, *sub* **Anlage** *Num. VIII. & IX.* Die verwittwete Frau Herzogin unterzeichnete auch, als Vormünderin, den Reichs-Abschied vom Jahr 1641. Daß aber besagte Kayserliche Erkänntnisse, zu der Zeit nicht zur Vollziehung gediehen, haben die publiquen Conjuncturen in dem damaligen 30jährigen Kriege verursacht. Das Vorgeben einiger DD. *c*), als ob zuletzt von Kayserl. Majestät für Herzog **Adolph Friederich** I. gesprochen worden, ist ganz irrig. Denn die besondern Umstände der Sache, auch Intervention der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, wegen der reformirten Religions-Einführung im Lande, gegen den klaren Innhalt der Fürst-brüderlichen Erbverträge, und Landesfürstl. Reverlalen, haben einzig desfals nachhero zu Wien, eine Commission ad amicabilem decretiren gemacht; aber gegen die Sententz selbst, über die eigentliche Vormundschaft, ist nie ein Remedium Juris ergriffen, weniger denn deren Rechtskraft jemals aufgehoben worden. Herzog **Adolph Friederich** setzte selbst seine Gemalin zur Vormünderin der Fürstlichen Familie §. 19. und der älteste Prinz ist hernach davon ganz ausgeschlossen blieben. Herzog **Friederich** von Grabow, würde gleichfalls grosses Bedenken getragen haben, solches zu thun, und es nur in dem Entwurf seines letzten Willens zu versuchen, wenn es dem unstreitigen Herkommen des Fürstlichen Hauses, oder den Kayserlichen allerhöchsten Erkänntnussen, zuwidern gewesen.

Num. VIII. & IX.

§. 26.

b) *Londorp.* Cont. T. IV. p. 434. *c*) *ab Eyben* de tut. fœm. p. 2. m. 6. §. 14.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0040
DFG

§. 26.

Was die Vormundschaft der Prinzeßin **Agnes**, der Frau Mutter des Prinzen **Niclaus**, des sogenannten Kindes zu Rostock, anbetrifft, so behaupten diejenige neue Scribenten, denen man wegen der Hülfsmittel, so sie bey der Mecklenburgschen Historie gehabt, den meisten Glauben beylegen kann, daß dieselbe die Vormundschaft über ihren Herrn Sohn, von ihrem Gemal **Woldemar** erhalten, §. 17. 24. Andere aber gedenken dieses Umstandes nicht, sondern melden nur, daß die Frau Mutter die Vormundschaft alleine verwaltet, nach deren frühzeitigen Absterben aber, habe **Heinrich** der dritte von Werle, dieselbe übernommen. In einer gewissen Urkunde aber, anno 1286. wird *Henricus* Dominus de Werle, ausdrücklich ein Vormund dieses Prinzen **Nicolai**, bey einem gewissen Verkauf, genannt *d*). Doch dieses benimmt der Glaubwürdigkeit obiger Zeugnisse nichts. Die Frau Mutter des jungen Prinzen hatte sich den frühzeitigen Todesfall ihres Herrn Gemals so zu Gemüthe gezogen, daß sie bald nach demselben, nemlich 1287 mit Tode abgegangen. Es ist also wahrscheinlich, daß, da sie sich besonders in den letzten Jahren, bey wichtigem Verkauf einiger ansehnlichen Grundstücke, dem jungen Prinzen vorzustehen, und zu rathen nicht getrauete, sich Prinz **Heinrich** bereits 1286 in dieser Handlung, wie nach deren anno 1287 erfolgten Ableben, der Vormundschaft unterzogen. Die vermeinte Vormund- und Regentschaft der Prinzeßin **Anastasia**, einer Gemalin **Henrichs**, mit dem Zunamen *Hierosolymitani*, ist mehr vor, als gegen die mütterliche Tutel. Denn es gründet sich die gegenseitige Forderung auf einen besondern Vertrag, und doch gab man der angeblichen Geblüts-Vormundschaft nicht nach. Die Gemalin Königs **Albrechts** von Schweden, **Agnes**, behauptete ebenfalls die Vormundschaft ihres Prinzen, und verglich sich mit desselben Herrn Vetter wegen seiner Forderung. Das Exempel aber der Herzogin **Catharina** ist von solcher Beschaffenheit, daß man nichts Erhebliches dagegen einzuwenden finden wird. Denn obgleich Herzog **Albrecht**, sich einiger Verfügungen, bey der Vormundschaft seines unmündigen Vettern, anmassen, und wenigstens gleichsam Vormundschafts-Räthe anordnen wollen; so achtete sich dennoch die Frau Mutter, nach dem Zeugnisse des *Krantz*, dadurch nicht verbunden, sondern sie führte die Vormund- und Regentschaft ohngehindert, mit Beyrath eines ihrer Militum, Namens *Axkow*. Aus diesem Vorfall widerlegen sich einige Sätze, welche bey den neuen Mecklenburgischen Vormundschaften behauptet werden wollen, nemlich: daß eine Mütterliche Vormundschaft, nicht ohne Zuziehung eines Agnaten, verwaltet werden könnte, massen es dazumal in der weitläuftigen Verwandtschaft des Fürstl. Hauses, nicht an Stammes-Vettern fehlete. Ferner versahe die Prinzeßin **Catharina**,

d) Rostockische Nachrichten und Anz. auf das Jahr 1752. Stück 36.

nicht nur die Erziehung der Fürstlichen Kinder, sondern verwaltete auch die wirkliche Landes-Regierung; dennoch sucht man neuerlich zu erweisen, daß ersteres, nicht aber letzteres, vor die Fürstliche Frau Mutter gehöre; Wie wenig man endlich auf die vormundschaftliche Verordnung der Stammes-Vettern, und zwar mit Fug und Recht, gesehen, ergiebet sich hieraus ebenermassen. Die Frau Mutter erwählete ihre Räthe vor sich, obgleich Herzog **Ulbrecht** dem Rath zu Rostock und Wismar aufgetragen: non ut administrarent principatum, sed ut consiliis & auxiliis foverent parvulos. §. 24. Es ist also diese angebliche Gewalt der regierenden Agnaten, dem Herkommen des Mecklenburgischen Hauses so sehr, als dem gemeinen Fürsten-Rechte in Teutschland, zuwider. §. 12. 13. 14.

§. 27.

Die Vormundschafts-Streitigkeiten, so über das Testament des Herrn Herzogs **Johann Albrechts** des Zweyten, entstanden sind, tragen nicht wenig zur Erläuterung der Fürstlich-Mecklenburgischen Vormundschafts-Geschichte bey. Nur ist zu bedauren, daß die verworrene Zeiten des 30jährigen Krieges, die darinn wankende Reichs-Verfassung, die vielen in dieser Sache vorkommende Gewaltthätigkeiten, und eingeflochtene Religions- und andere Staats- und Privat-Absichten, die wahre historische Umstände selbst, in den neuern Zeiten verdunkeln. Der ganze Innhalt besagten Fürstl. Letzten Willens §. 25. ergiebet sattsam, daß dieser Fürst, bloß in der Absicht, seiner Frau Gemalin **Eleonora Maria** die Vormundschaft seiner Fürstlichen Familie übertragen, und die Landes-Regierung Deroselben anvertrauet, damit nicht nur der Printz **Gustav Adolph** in der Reformirten Religion erzogen, sondern auch diese allmählich im ganzen Lande ausgebreitet werden mögte. Dieses nun war ganz ausdrücklich der Landes-Verfassung, und denen Reversalen zuwider, so denen Landständen darob ertheilet worden *e*), desfalls denn dieselbe, Herzog **Adolph Friederich,** nicht nur beyfielen, sondern sich auch selbst an den Kayserl. Hof wandten *f*), und die Forderungen des Herzogs unterstützen halfen. Deren Beschwerden gründeten sich, theils auf ein den Testamentarischen Vormundschaften widriges Herkommen, im Fürstlichen Mecklenburgischen Hause, theils aber auf das, in den Reversalen, von den Durchlauchtigen Herzogen ihnen bestättigte, freye ungehinderte und alleinige Exercitium der Evangelischen Lutherischen Religion. Ersteres ist mit nichts bescheiniget, letzteres aber war nicht nur sattsam gegründet, sondern auch hinreichend, das Testament des Herrn Herzogs, in diesem Punct gröstentheils zu entkräften. Beurtheilet man diese mit ungemeiner Heftigkeit getriebene Controvers; so findet sich fast allenthalben eine weitläuftige, aber unbescheinigte Anführung eines widrigen Herkommens, in

e) Revers. ao. 1621. Art. I.
f) *Lünigs* Reichs-Archiv part. spec. Cont. 4 Abth. 6 Absch. suppl. pag. 629.

in dem Mecklenburgischen Fürstenhause. Die Widerlegungen enthalten unzählige Allegationes einheimischer und auswärtiger Rechts-Gelehrten, und die Concipienten geben in ihrer Schreibart sattsam zu erkennen, daß sie mehr des Styls der Zeit, als der, grossen Fürsten schuldigen, Ehrerbietigkeit kundig gewesen. *g*). Die Gründe, so Herzog **Adolph Friederich** vor sich anführet, sind insgesamt beantwortet. Die gemeinen Rechte sollen nicht statt haben, welches aber dem Reichs-Herkommen, wie oben erwiesen, zuwider ist. Das Testament Herzog **Hans Albrechts** des ersten wird hieher gezogen, und überhaupt in Abrede gestellet: Daß eine mütterliche Vormundschaft in Teutschen Fürsten-Häusern statt habe, auch daß solche jemals im Mecklenburgischen Herzoglichem vorgekommen sey. Der Ungrund aber dieses Vorgebens fällt, aus dem obigen, einem jeden Unpartheyischen in die Augen, wie man denn auch in der Kayserl. Erkenntniß vom 7ten May 1639. die Einwendungen des Herrn Herzogs, ausdrücklich verworfen. Die verwittwete Frau Herzogin, wegen der grossen Kosten, und durch Länge der Zeit, da sie fast hülflos geblieben, ermüdet, hat endlich die Sache verlassen *h*), zumal annoch verschiedene Reichs-Stände und auswärtige Puissances, wichtige Vorstellungen am Kayserl. Hofe deswegen einlegten, weil die Religions-Veränderung und Einführung im Lande, dem Fürst-brüderlichen Erbvertrag, auch den Reversalen und Gerechtsamen der Landstände, zuwider war, überdas die Reformirte Religion noch nicht ausdrücklich, in den Reichs Grund-Gesetzen, unter dem Religions-Frieden begriffen. Hätte nun gleich dieses alles zum Nachtheil der Fürstl. Wittib, auch eine Veränderung der vorigen Erkenntnisse zu bewirken vermocht, so ist doch solches unter andern Umständen ganz und gar nicht zu befürchten, wie dann die Gemalin Herzog **Adolph Friederichs** p. m. nach dem Ableben Desselben, Innhalts des Testaments, mit den beyden älteren Prinzen, die Vormundschaft, der noch unmündigen Fürstl. Familie, angetreten, und von Kayserl. Majestät desfalls die Bestätigung erhalten §. 19, zum deutlichen Beweis, daß die tutela materna eben nicht so ganz ungewöhnlich im Fürstl. Hause sey, als in der Güstrauischen Controvers vorgewandt werden wollen; indem, wenn die Geblüts-Vormundschaft alleine statt hätte, keine andere, auch bey den abgefundenen Prinzen, eingeführet werden dürfe, insonderheit aber nach diesem Testament, nach welchem, bey den verschiedentlich bestimmten Regierungen, die nachgebohrne Prinzen wahrscheinliche Hofnung zur Erbfolge hatten *i*). Eben so wenig sind die gemeinen Land-Rechte beym

g) Herzog **Adolph Friederich** zu Mecklenburg refut. einer Abseiten der Hochfürstl. Meckl. Frau Wittib, dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hofrath unter dato $\frac{7}{17}$ Aug. 1640. übergebenen Schrift & Information jur. & facti.

h) *Lünigs* R. A. Part. spec. Cont. 2te Abth. 3ter Absch. pag. 543. ib. Revers. d. 22 Jan. 1637. der revociret worden.

i) *Behr* c. tr. lib. 7. C. 5. pag. 1494.

beym Lehnwesen, der mütterlichen Vormundschaft entgegen. Die Mecklenburgische Policey- und Landes-Ordnung setzet ausdrücklich:

„Im Fall auch die Mütter, die Verwaltung der Vormundschaft und „Lehngüter ihrer unmündigen Kinder (dazu sie sonst von rechtswegen „nicht qualificiret) wolten, oder aus Mangel anderer Vormünder, noth„wendig müsten behalten; So ordnen wir, daß sie sich, zur andern Ehe „zu greifen, auch des Behelfs des Rechten, S. C. Vellejanum genannt, „ausdrücklich, und wie sich gebühret, verzeihen, und nicht weniger, denn „andere Vormünder, die zu Recht verordnete Caution bestellen, auch alle „Jahr den nächsten Agnaten oder Mitvormündern Rechenschaft von ih„rer Verwaltung thun und geben sollen.

Mithin entziehen auch des Landes gemeine Rechte der Mutter die ihr natürlicher weise zustehende Vormundschaft ihrer Kinder nicht *k*); und auf diese, mit Zuziehung anderer des Reichs gemeinen Rechten, siehet man in Streitigkeiten der Reichs-Stände §. 7. 8. 9. Hierauf bezog sich gleichfals der Concipient, der bekannten Informationis Juris & facti, in der Güstrauischen Vormundschafts-Irrung; man suchte aber diesen Zweifel, auf eine so unzureichende als nicht gar zu deutliche Art und Weise abzulehnen, denn es ist wol unstreitig gewiß, daß nach dieser Verordnung, die Mütter, in Lehnen die Vormundschaften zu übernehmen, fähig sind, wie solches die tägliche Praxis erweiset, mithin zeigen die in der Policey-Ordnung, in parenthesi eingeschlossene Worte, nur so viel, daß anfänglich der Gesetz-Geber nicht willens gewesen sey, nach der Meynung einiger Feudalisten, die Mütter zu der Vormundschaft zuzulassen, doch hat er endlich darin gewilliget, und ist also diese Verordnung zum allgemeinen Landrechte geworden, folglich aber bleiben die eingeschaltete Worte merè narrativa, enunciativa, nec fiunt dispositiva. Wenn aber dagegen eingewandt werden will, daß der Gesetzgeber dasjenige, was er nicht bey Adelichen Lehnen einräumen wollen, vielweniger bey Fahnen-Lehnen würde zugegeben, noch also die Mütterliche Vormundschaften, bey der Fürstlichen Familie erlaubet haben; so ist diese Folge sehr weit hergeholet und unrichtig. Denn es wäre vielleicht aus der Geschichte des Fürstlichen Hauses, nicht schwer zu zeigen, daß sich die Fürstlichen Pupillen fast besser bey der Mütterlichen, als bey der Agnatischen Vormundschaft gestanden haben; und ist also nicht zu behaupten, daß die Fürsten eben diese Meynung von ihren Fürsten-Lehnen geheget, welche sie anfänglich von den Adelichen hatten. Insonderheit lässet sich auch kein untrüglicher Schluß, von diesen geringern Lehnen, auf Land und Leute machen. Daß aber sonst die Durchlauchtigen Testirer, nicht allemahl die noch am Leben sich befindende Fürstliche Mütter, zu Vormünderinnen bestellet, solches kann nicht zu dem widrigen Herkommen gerechnet werden, denn es hänget die Vormund-

k) *Möller*. Distinct. Feud. Cap. 7. Dist. 5. pag. 220.

Vormundschafts-Bestellung allemahl lediglich von der vorsichtigen Willkühr eines jeden Vaters, vielmehr also eines Fürstlichen, ab. Eben so wenig kann dieselbe einer Fürstlichen Mutter aufgedrungen werden. Es ist zur Mütterlichen Vormundschaft in einem Fürstlichen Hause hinreichend, wenn Exempel derselben vorkommen, und wenn die Mütter nicht aus entgegenstehenden Haus-Verträgen, oder einem richtigen Herkommen, als zur Vormundschaft unfähig, auf rechtliche Art und Weise von der Tutel ausgeschlossen werden. Erstere fehlen im Fürstlich-Mecklenburgischen Hause: vom leztern, wird man keinen zu Recht beständigen Vorfall aufzeigen können; hingegen finden sich Exempel von glücklich und rühmlich geführten Fürst-Mütterlichen Vormundschaften. Vielleicht ist die Ursache, warum der weise Herzog **Hans Albrecht** die Durchlauchtige **Sophia** nicht zur Vormünderin geordnet, nicht schwer zu errathen. Die besondern Umstände des Landes erforderten dazumal einen Teutschen Nestor. Der Durchlauchtige Testirer kannte die Klugheit seines Herrn Bruders, er glaubte also seinen Prinzen nicht besser, als durch denselben rathen zu können; und da der unwillige Fürst ihm solches abschlug, klagte er nicht nur bitterlich darüber, sondern ruhete auch nicht eher, bis er Herzog **Ulrich** zur Vormundschaft vermochte.

§. 28.

Man ziehe nach dieser Geschichtsmäßigen Erzählung das jederzeit so sehr hervorgezogene Herkommen in genaue Erwegung, und urtheile, ob solches Rechtlicher Art nach, im Contradictorio sich behaupten lasse. Zu einem wahren Herkommen gehöret nicht nur eine hinreichende Zeit von mehrern Jahren, mehrere gleichförmige Begebenheiten und Handlungen, sondern es wird auch insonderheit und hauptsächlich erfordert, daß die Handlungen und Begebenheiten ununterbrochen aufeinander erfolgen *l*), anderer Rechtlichen Eigenschaften, die bekannt genug sind, jetzt nicht zu gedenken. Die Geschichte ergeben, so weit sie im Fürstlich-Mecklenburgischen Hause reichen wollen, Exempel von verordneten und Mütterlichen Tutelen, und Geblüts-Vormundschaften, folglich wird keine von beyden, was die Länge der Zeit anbetrifft, vor der andern den Vorzug haben. Ist die Mütterliche und sonst angeordnete Vormundschaft angefochten und behindert worden; so ist es nicht weniger in Ansehung der Agnaten geschehen, wie oben erwiesen worden, und diese haben fast allemahl entweder freywillig oder gezwungen nachgeben müssen. Die zweyte angeführte Beschaffenheit des Herkommens betreffend, so kommen von beyden Arten der Vormundschaften mehrere Exempel vor. Die Benennung eines Vormundes im Testament, ist abseiten des Vaters, eine willkührliche Handlung, die er nach seinem vernünftigen Wohlgefallen

l) *Böhmer* de Observant. Ecclesiast. *Schilter* Exerc. ad ff. Exerc. 2. §. 21.

alsdenn vornimmt und unterläßt, wenn er sie seinen Kindern vortheilhaft oder nachtheilig zu seyn, erachtet. Uebergehet er also die Mutter im Testament, und setzet dafür einen Vetter zum Vormund seiner Kinder, geschähe dieses auch mehrmalen in einem Hause; so entstehet dennoch daraus kein Herkommen vor die Vettern, so lange nicht erweislich gemacht wird, daß die Väter solches ex opinione necessitatis cujusdam legitimæ gethan. *m)* Daß es aber aus diesem Grunde im Fürstlichen Hause geschehen sey, wird niemahls dargethan werden können. Vielmehr ergeben sich, wie insonderheit bey dem Testamente Herzog **Hans Albrechts** des Ersten wahrscheinlich ist, ganz andere wichtige Ursachen. Bey einem Herkommen erfordern die Rechte etwas mehrers, als eine blosse Anzahl gewisser Begebenheiten, wenn auch diese mehrmahl vorkommen sollten als andere, gegen welche die erstere als ein Herkommen angeführet worden. Wäre dieses nicht, so würden viele natürliche willkührliche Handlungen durch die entgegen stehende grössere Anzahl anderer unterbleiben müssen. Diese Gesetzliche und natürliche Wahrheit zeiget nun, daß wenn auch in dem Herzoglichen Hause noch einmal so viele Vorfälle der Geblüts- als anderer Vormundschaften vorkämen, daß dennoch jene vor diesen nichts, als die blosse Anzahl, voraus hätten. Noch erfordern die Gesetze mehrere gleichförmige ununterbrochene Begebenheiten. Diese letztere Eigenschaft wird wol am wenigsten bey dem angeblichen Herkommen darzuthun seyn. Es finden sich in diesem hohen Hause nicht nur ganz offenbar, sowol in der ältern als neuern Historie, Exempel der Testamentarischen Tutel; sondern auch Mütterlicher Vormund- und Regentschaften, die entweder ganz und gar nicht, oder dennoch vergeblich, von den Agnaten angefochten worden. Die Güstrauische Begebenheit ist von der Art, daß sie wol schwerlich vor der Geblüts-Vormundschaft angeführet werden kann. §. 25. 26. 27. Die Umstände ergeben sattsam, worauf der höchste Richter, bey Entscheidung dieser Streitigkeit, wahrscheinlicher Weise Absicht genommen; es wird also auch niemand, als eben derselbe, die allerhöchste und beßte Erklärung davon geben können. Es wird demnach das angebliche Herkommen eines genauen Beweises bedürfen; er wird aber niemahls, so lange obige Vorfälle in den Geschichten bleiben, vollführet werden können.

§. 29.

Diese, aus dem allgemeinen und besondern Fürstlich-Mecklenburgischen Staats-Rechte, genommene Grundsätze ergeben zur Gnüge, was von der Gültigkeit des von Weyland Seiner Hochfürstlichen Durchlauchten zu Mecklenburg-Mirow, Herrn **Carl Ludewig Friedrich** p. m. errichteten Fürst-Väterlichen Testaments, die Vormundschaft Dero Fürstlichen Familie, besonders des Durchlauchtigsten Erbfolgers Herrn **Adolph**

m) Böhmer Doctr. ff. Tit. de C. §. 20. n. 5.

Adolph Friedrichs des Vierten betreffend, zu halten sey. Es verordneten höchst Dieselbe Dero Frau Gemahlin Durchlauchten, aus gar besonderem Vertrauen, zur Vormünderin Dero Fürstlichen Familie, und zur Regentin der künftig anfallenden Lande, währender Minderjährigkeit des Durchlauchtigen ältesten Prinzen. Der gantze Inhalt des Fürstlichen letzten Willens enthält nichts, was den hohen Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses, noch des Landes zuwidern wäre. Die persöhnlichen hohen Eigenschaften der Durchlauchtigsten Frau Gemahlin, die dem Fürstlichen Herrn Testirer sattsam bekannte Zärtlichkeit der Frau Mutter Durchlauchten gegen Dero Fürstl. Kinder, und Dero recht Landes-Mütterliche rühmliche Gesinnungen gegen gesammte Lande und Unterthanen, waren einzig und allein die reine Bewegungs-Gründe dieser so heilsamen und gemeinnützigen Verfügung. Hält man dieselbe gegen die oben angeführte Verordnung der Rechte, so ergiebt sichs bald, daß sie weder dem allgemeinen Staats-und Fürsten-Rechte §. 7. 8. 9. 10. noch auch der besondern innern Verfassung des Fürstlich-Mecklenburgischen Hauses §. 20. 24. 26. 28. zuwider, mithin gültig und höchst verbindlich sey.

§. 30.

Nunmehro ist leicht zu erweisen, daß diese höchst verordnete Fürst-Mütterliche Vormundschaft nicht nur auf eine blosse Erziehung der Fürstlichen Familie, sondern auch auf eine vollkommene Regentschaft gehe; imgleichen daß der Höchstselige Herr Herzog eine solche Vormundschafts-Verordnung zu errichten, den Rechten nach, wol befugt gewesen sey. Ersteres erhellet aus dem §. 4. der Fürst-Väterlichen Verordnung; siehe Anl. Num. I. die Worte:

„Wir setzen demnach und ernennen, auf unser, in Gottes Hand ste„hendes seliges Absterben, hiemit Ihro Liebden zur alleinigen Vormün„derin Unser Fürstlichen Kinder ꝛc. und zugleich bis der älteste von unsern „lebenden Söhnen großjährig ist, oder von Kayserlicher Majestät darob „Verlaub erhalten, bey dem Erbfall der Mecklenburg-Strelitzischen Lande „zur Regentin dererselben, solchergestalt, daß unter solcher Hoheit und „Titul dieselbe im Namen und Stelle unsers Successoris, so lange die Zeit „desselben Minderjährigkeit währet, die Landes-Fürstliche Würde, Macht „und Regierung, nach allen erforderlichen Pflichten und Rechten versehe „und verwalte ꝛc.

Die Befugnisse des Durchlauchtigen Herrn Testirers, solchergestalt die Vormundschaft zu bestellen, ist aus dem obigen zu ersehen §. 29. Hiewieder ist der Zweifel von geringer Erheblichkeit, als ob der Fürstl. Herr Testirer nicht die Vormund-und Regentschaft der Durchlauchtigsten Frau Gemahlin auf solche Gerechtsame richten können, die denenselben selbst noch nicht zugestanden hätten, und angefallen wären: Denn entweder

 behauptet

behauptet man mit Recht, daß in dem Fürstlich-Mecklenburgischen Hause besondere, und von dem gemeinen Fürsten-Rechte abweichende Verordnungen vorhanden sind oder nicht. Ist ersteres, so ist der gantze Streit unnütz, massen sodann auch die gantze Fürstliche letzte Willens-Verordnung unkräftig und ungültig ist. Kann man aber dieses nicht darthun, so hat es bey der Verordnung der gemeinen Rechte sein alleiniges Bewenden; aus diesen aber ist auf mehr als eine Art erweislich zu machen, daß eine solche Väterliche Vormundschaft nicht nur auf gegenwärtige, sondern auch auf zukünftige, insonderheit aber auf solche Güter und Gerechtsame gehe, die durch den Vater auf den Sohn vererbet werden. Ein Vater hat, nach den gemeinen Rechten, eine solche Gewalt über den Sohn, deren sich sonst niemand anmassen kann, und vermöge derselben ist er berechtiget, seinen Kindern einen Vormund im Testamente zu bestellen. Dieser Vormund, weil er vornemlich der Person des Pupillen zugegeben und vorgesetzet wird *n)*, hat nicht nur seine Vorsorge auf diejenige Güter, die von dem Vater auf den Pupillen gekommen, sondern auch auf alle diejenige, die von der Mutter und sonst demselben zufliessen, zu richten: *o)* mithin gehören auch die Erbschaften und Güter unzweifentlich dahin, die nach dem Tode des Vaters auf ihn kommen, solte auch dieser niemahls auf solchen Fall gedacht haben, oder denken können. Diese Verfügung der Gesetze kann mit gutem Grunde auf Illustres gezogen werden, und ist nicht unstatthafter als dasjenige, was bereits oben §. 7. 8. davon vorgekommen. Es würde also, wenn auch der Durchlauchtigste Testirer diesen Fall nicht ausdrücklich bemerket hätte, nach dem gemeinen Fürsten-Rechte, die Vormundschaft der Durchlauchtigsten verwittweten Frau Herzogin von Mecklenburg-Mirow auch auf diesen Anfall der Strelitzischen Lande gehen, welches gegenwärtig um so weniger zweifelhaft ist, da dieselbe ausdrücklich auf den künftigen Erbfall gerichtet ist.

§. 31.

Alles dieses wird durch die, von Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät ertheilte allergnädigste Bestättigung solcher Fürst-Mütterlichen Vormundschaft, noch mehr bekräftiget. Diese allerhöchste Bestättigung wurde, wie die Anlage Num. V. ergiebet, mit gutem Willen und vollkommener Genehmigung des damaligen Fürstlich-Strelitzischen Hofes gesucht, ja es wünschte derselbe aus vielen Ursachen, daß sie am Käyserlichen Hofe nicht aufgehalten werden möchte, wie sie denn auch würcklich den 4ten Sept. 1752. erfolgte. Diese Kayserliche Bestättigung beziehet sich auf das, von Weyland Seiner Hoch-Fürstl. Durchlauchten zu Mecklenburg-Mirow p. m. errichtete Testament, und da in demselben die verwittwete Frau Herzogin Hochfürstl. Durchlauchten allein zur Vormünderin und Regentin

n) §. 1. Inst. de tut. *o)* Arg. lib. 4. ff. Qui test. tut.

gentin ernannt waren; so erfolgte auch solchergestalt das Käyserl. Tutorium, allerunterthänigst gebetener maßen, und zwar in denen, bey der Kayserlichen Hof-Canzeley in solchem Fall gewöhnlichen Curialien *p*). Es waren also Ihro Durchlauchten die verwittwete Frau Herzogin bey Antretung Dero Regentschaft durch die gemeine und besondere Rechte, hauptsächlich aber durch die, von Kayserl. Majestät erhaltene allergerechteste Bestättigung, so gesichert, daß höchst Dieselbe sich derer vom Fürstlich-Schwerinischen Hofe bald darauf unternommenen Thätlichkeiten nicht vermuthen konnten.

§. 32.

Der Fürstlich-Schwerinische Hof gründet zwar sein Verfahren auf gewisse Fürstliche Familien-Verträge, und insonderheit auf den, zwischen demselben und dem ehemaligen Strelitzischen Hofe, den 14ten Nov. Anno 1752. errichteten Vertrag, welchen man zu einer Fundamental-Satzung der Hoch-Fürstl. Häuser dazumahl zu machen suchte. Allein man untersuche denselben, nach denen oben §. 12. 13. 14. angeführten Rechts-Gründen; so wird die Ungültigkeit desselben, so viel das nunmehrige Fürstl. Strelitzische Haus betrift, jedermann in die Augen fallen. Denn so wenig als ein in dem Römischen Reich gültiges Recht jemanden, wenn er auch Fürstenmäßig wäre, die Erlaubniß und Macht ertheilet, zum Schaden oder Vortheil eines dritten, der auf keine Art und Weise dem Contrahirenden dazu Vollmacht gegeben, oder dessen Erbe worden, einen Vertrag einzugehen: eben so wenig finden sich desfals im Fürstlich-Mecklenburgischen Hause besondere Verfügungen, und folglich kann auch eben beregter Fürstlicher Vergleich, weder den jetzigen Durchlauchtigsten Erbfolger, noch die Durchlauchtigste Frau Vormünderin verbinden. Es ist solcher Vertrag überhaupt von der Beschaffenheit, daß sowol die Materialien als Formalien ohnmöglich zu Recht bestehen können. Wollte man auch einräumen, daß ein regierender Landes-Herr, in Ansehung seines unmündigen Nachfolgers in der Regierung, eine Vormundschaftliche Verordnung errichten könnte, daß dessen Verfügungen gültiger und bündiger als des leibl. Vaters Testamentarische Anordnungen wären, wie doch keines von beyden mit Beystande der Rechte behauptet werden kann, besonders aber letzteres noch von keinem Publicisten gelehret worden; so müßte dennoch ein solcher Vertrag so beschaffen seyn, daß man des Pupillen Interesse mehr versicherte und beförderte, als schmählerte. Nun aber setzt man hier ihm aller Gefahr aus, da nicht mehr die natürliche Vorsorge des Vaters, und die vorsichtige Ordnung der Gesetze, sondern blos der Wille eines Agnati, von welcher Gemüths-Art auch selbiger seyn möchte, statt haben soll. Man bestimmt die Vormundschaft des jetzigen Durchlauch-

p) *Moser* c. l. Tom. XVIII. pag. 318. *Stryck* de tut. mat. princip. imp. Jurisprud. *Heroca*, Pars V.

tigsten Erbfolgers Nahmentlich für das Herzoglich-Schwerinsche Haus, dem Reichs-kundiger massen die stärkste Hindernisse entgegen stehen: und eine Treu-Mütterliche Verwaltung hat man vielleicht nur entfernen wollen, wegen der von Weyland Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlauchten zu Mecklenburg-Mirow, bey den öffentlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Landes, genommenen Maaß-Regeln, da man nicht in alle Absichten des damaligen Strelitzischen Hofes hinein gehen, vielweniger die zum Nachtheil und Verkleinerung des Strelitzischen Hauses getroffene Handlungen genehmigen wollen. Es haben daher die Durchlauchtigste Frau Vormünderin, nach Dero Eyd und Gewissen, nicht geschehen lassen können, daß ein solcher Vertrag, dem es überdem an aller Verbindlichkeit fehlet, und welcher dem Durchlauchtigsten Erbfolger von so nachtheiligen Folgen seyn konte, durch Dero Einwilligung und Betragen einigen Schein der Rechts-Kraft erhielte.

§. 33.

So wenig Ihro Durchlauchten der jetzige Herr Erbfolger, die aus dem von Dero Herrn Vater Hoch-Fürstl. Durchlauchten auf Sie vererbten Recht, und ex pacto & providentia majorum, succediren, die von dem Hochseligen Herrn Herzoge von Strelitz errichtete Verträge, so Dero eigene hohe Person betreffen, zu genehmigen schuldig sind, §. 13. 14. so wenig waren auch höchstgedachter Herr Herzog von Strelitz p. m. den 14ten Nov. 1752. noch befugt, über die Vormundschaft der Fürstlich-Mirowschen Familie mit dem Fürstlich-Schwerinschen Hofe sich einzulassen, da Sie sich bereits auf die von der Durchlauchtigsten Frau Vormünderin angetretene Vormundschaft erkläret, solche schriftlich, und sonst in aller thätlichen Weise anerkannt und genehmiget hatten. Der bereits oben §. 11. nach dem allgemeinen, und §. 26. nach dem besonderen Mecklenburgischen Staats-Rechte verworfene Unterscheid inter tutelam publicam & privatam kann den an sich ungültigen Vertrag nicht retten, ob er wohl §. 7. desselben fest gestellet werden soll. Ihro Durchlauchten von Strelitz p. m. hatten die Fürst-Mütterliche Vormundschaft, Inhalts des Testaments, anerkannt, und folglich konnten auch dieselbe die Regentschaft nicht von der Vormundschaft trennen, wenn sie auch, vor dieser Genehmigung, Recht und Befugnisse dazu gehabt hätten, wie man doch dieses einzuräumen niemahls Willens ist. Die Formalien dieses Vertrags (welcher versiegelt in der geheimsten Verbergung bis den vierten Tag nach Absterben des Weyland Herzogs **Adolph Friedrich** III. zu Strelitz Durchlauchten gehalten worden,) kommen denenjenigen, so Wissenschaft um dessen Errichtung haben, eben so hinfallend für. Der Hochselige Herr Herzog von Strelitz waren bey Vollziehung desselben bereits so schwach an Leibes-und Gemüths-Kräften, daß Sie ohne Anweisung nicht einmal die Buchstaben Dero Namens-Unterschrift gehörig setzen, weniger noch den Inhalt begreifen konten.

Endlich

Endlich ist ebenfalls nicht aus der Acht zu lassen, daß sich a parte des Hoch-Fürstlich Schwerinischen Hofes wichtige Excusationes necessariæ finden. Die Geschichte des vorigen Jahrhunderts und des gegenwärtigen selbst, nach Errichtung des Hamburgischen bekannten Vergleichs, zeigen klärlich, wie sehr das Interesse des Fürstlich-Schwerinischen Hofes stets vor dem Fürstlich-Strelitzischen hervorgezogen werden wollen *q*). Diese Streitigkeiten, deren Grund an jener beharrlichen Ursache lieget, sind die wichtigsten, so unter Fürsten vorkommen können. Sie betreffen verschiedene wesentliche Jura superioritatis, mithin sind es controversiæ status, in Ansehung derer die Verordnung der Rechte bey Vormündern klar sind.

§. 34.

Ihro Hoch-Fürstl. Durchlauchten die verwittwete Frau Herzogin haben bey so bewandten Umständen und bey so offenbaren Dero Rechten nicht anders, als die Possession der Vormund-und Regentschaft, vermöge Kayserlicher allerhöchster Bestättigung derselben, ergreifen können. Da nun das Verfahren des Fürstlich-Schwerinischen Hofes ganz wider die Jura possessorii & petitorii läuft, so würden höchst Dieselbe auch, im Fall nicht, wie jüngsthin unterm 12ten Januar. a. c. wirklich geschehen, von Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät durch die allergnädigst an Seiner Durchlauchten den Herrn Herzog ertheilte Veniam ætatis, den jetzigen Streitigkeiten auf einmahl ein Ende gemacht worden wäre, entweder von der Reichskündigen Gemüths-Billigkeit Ihro Durchlauchten des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, eine völlige Restitution haben hoffen, oder die nöthige Hülfe von dem allergerechtesten Ausspruch Seiner Kayserlichen Majestät zuverläßigst erwarten können, von der unpartheyischen Welt aber inzwischen immer den billigsten und gewissesten Beyfall.

q) *Klüver* Tom. 3. pag. 2. App. V.

An-

Beylagen.

Num. I.

Extractus Testamenti weiland Herzogs Carl Ludwig Friedrichs zu Mecklenburg-Mirow Durchl. sub dato Mirow, den 8ten Maji 1752.

§. 4.

Für unsere Fürstl. Kinder, die insgesamt annoch unmündig und minderjährig, ja theils in ihrer ersten Kindheit seyn, können Wir keine bessere Vorsehung thun, denn Sie der Vormundschaftlichen Aufsicht, Pflege und Auferziehung Ihrer leiblichen Frau Mutter, unsrer herzliebsten Gemahlin Liebden, zu übergeben. Wir setzen demnach und ernennen, auf Unser in Gottes Hand stehendes seel. Absterben, hiemit Ihro Liebden zur alleinigen Vormünderin Unserer Fürstl. Kinder, und zugleich, bis der älteste von Unseren lebenden Söhnen großjährig ist, oder von Kays. Majestät darob Verlaub erhalten, bey dem Erbfall der Mecklenburg-Strelitzschen Landen, zur Regentin derselben, solchergestalt, daß unter solcher Hoheit und Titul Dieselbe im Nahmen und in Stelle Unsers Successoris, so lange die Zeit desselben Minderjährigkeit währet, die Landes-Fürstliche Würde, Macht und Regierung, nach allen erforderlichen Pflichten und Rechten, versehe und verwalte; mit dem freundlich-angelegenem Ersuchen, daß Ihro Liebden Sich zu dem ein- und anderm geneigt finden, und von Römisch-Kayserl. Majestät confirmiren zu lassen, auch sodann solche Vormundschaft und Regierung auf sich zu nehmen, belieben. ꝛc. ꝛc.

§. 5.

So gegründet wegen sothaner Regiments-Führung, unter Göttlichem Beystand, unsere Hoffnung von Ihro Liebden rühmlichen Persöhnlichen Eigenschaften und Gesinnungen ist, daß alles, was zur Dauer der Verfassung, Wohlfahrt und wahrem Besten Unsers Fürstl. Hauses und dessen Länder gereichet, werde erhalten und nach aller Möglichkeit befördert und befestiget werden; so viel Vertrauen giebt uns gleichfalls wegen verbesagter Vormundschaft die gänzliche Ueberzeugung von Ihrer Treue und Liebe, die Sie stets gegen Uns, als Ihren Ehegemahl, getragen, und von der Mütterlichen herzlichsten Zuneigung, damit Sie unsern lieben Kindern zugethan, daß diese insgesamt in wahrer Gottesfurcht, rechter reiner Lehre des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses, Christlichen Wandel und allen Fürstl. Tugenden auferzogen, und zu dem Ende allemahl mit redlichen geschickten Leuten werden versehen werden.

Wir ersuchen indessen, was die Vormundschaft betrifft, Unsers Hochgeehrten Herrn Bruders, des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Gnaden, ganz ergebenst, es wollen Dieselben, so lange Ihnen Gott das Leben fristet, als ein bißheriger Vater Unsers Fürstl. Hauses, auch solchergestalt Sich ferner der Unsrigen annehmen, über diesen Unsern letzten Willen bündig halten, und alles danach in so weit zu vollständiger Bewirkung zu befordern hochgeneigt geruhen.

Vornemlich aber wollen Wir so wohl hierzu, als zu schleuniger Vollenziehung und kräftigster Handhabung dieser unserer Testamentlichen Verordnung, in Ansehung

der

der voroberwehnten nach Göttlicher Fügung etwa dereinst vorkomenden Regierungs-Verwaltung, in aller Unterthänigkeit die jetzt oder zu solcher Zeit regierende Römisch-Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, ersuchet haben, deßfals, wann und wie es nöthig, Ihre nachdrücklichste Verfügniß und mächtigste Beschützung Unserm Fürstlichen Hause allergnädigst angedeyen, und hierinnen, so als sonst, in allen Vorkommenheiten, Desselben und der Fürstlich-Mecklenburg-Strelitzischen Länder Wohlfahrt, Verfassung und Rechte, in allen Kayserlichen, von Unsern Fürstl. Erben und Nachfolgern stets mit allem Eifer und Treue zu Allerhöchst Dero und des Reichs Diensten dankbarlichst zu verehrenden Gnaden jederzeit empfohlen seyn zu lassen.

Nicht minder ersuchen Wir die jetzt regierende Königl. Majestät von Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Hannover, oder im Fall (welchen Gott noch lange verhüte) Dero tödtlichen Hintritts Ihrer Majestät Durchlauchtigste Nachfolger an der Chur, ganz angelegentlich und gehorsamst, es wollen Dieselben der für uns stets gehabten hohen Gewogenheit und von Uns zu Deroselben und Dero Königl. Churhause tragenden Zuversicht, besonders dann der Sachen Billigkeit nach über jetzige unsere Verordnung zu seiner Zeit bestens zu halten und in allen Stücken zu völliger Wirklichkeit und Vollstreckung befordern zu helfen gnädigst Sich gefallen lassen. Welches besondere Merkmahl Ihrer hohen Hulde und Zuneigung, die Uns jederzeit bisher zum wahren Trost gereichet hat, künftig für Unsere Erben und Nachkommen eine Ursache gröster Dankbarkeit und Verpflichtung seyn wird.

Num. II.

Unsere Freund-Brüderliche Dienste und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtigste Fürstin,

Freundlich vielgeliebte Frau Schwester und Gevatterin,

Daß Eure Liebden nicht nur Selbst für gut befunden, die von Dero hochseel. Herrn Gemahls Liebden, des weiland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Ludwig Friedrichs, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsers im Leben freundlich geliebten Herrn Bruders Liebden, schriftlich hinterlassene Väterliche Disposition, in Beyseyn Unserer dieserhalb bevollmächtigten Räthe, am 8ten hujus eröffnen zu lassen, sondern auch die Abschrift davon am 14. dieses zu übersenden belieben wollen, solches hat uns nicht anders als angenehm seyn können.

Gleichwie Wir nun in alle Weise Uns zum Vergnügen und zur Freude nehmen, wann Wir Eurer Liebden und Dero Fürstl. Prinzen und Prinzeßinnen Unsere aufrichtige treue Gesinnungen und Liebe öffentlich und in der That zu bezeugen Gelegenheit haben; so werden Wir auch in Absicht der von Eurer Liebden hochseel. Herrn Gemahl hinterlassenen Väterlichen Disposition allewege zu Tage legen, wie Herzbegierig Wir das wahre Wohl des Fürstl. Hauses zu befordern bedacht seyn. Wir können also auch der Aeusserung, wegen bald zu suchender Kayserl. Bestättigung, nicht entgegen seyn. Und da Wir von Eurer Liebden vollenkommenen aufrichtigen Gesinnung, in Gebrauch desjenigen, was durch vorgedachte Disposition Deroselben an die Hand gegeben, genugsam überzeuget sind; So wollen und werden Wir, so lange Uns Gott das Leben fristet, auf alle nur erdenkliche Weise Unsere Freundschaft, Liebe und Verbindlichkeit aufs zärtlichste in der That zu erweisen Uns höchst angelegen seyn lassen.

Als die Wir überdieß Deroselben zu allen angenehmen Freund-Brüderlichen Diensten willig und geflissen verbleiben.

Datum Neu-Strelitz, den 22. Junii 1752.

Von Gottes Gnaden **Adolph Friedrich**, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. ꝛc. ꝛc.

Euer Liebden

ganz ergebener treuer Bruder, Gevatter und Diener,

Adolph Friedrich. H. z. M.

Der

Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Elisabeth Albertinen,

verwittweten Herzogin zu Mecklenburg, gebohrnen Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Gefürsteten Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu Schwerin, der Mark und Ravensberg, Frauen zu Ravenstein. ꝛc. ꝛc.

Unserer Freundlich-vielgeliebten Frau Schwester und Gevatterin.

zu Mirau.

Num. III.

Extract, aus einer von weiland Herzog Adolph Friedrich III. Regierenden Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, an den Herrn Præsidenten S* ausgestellten Obligation, sub dato Strelitz, den 15. Aug. 1752.**

Wie Wir nun überdieß Creditori auch Unserer Frau Schwiegerin, der verwittweten Frau Herzogin zu Mirow Liebden, als Natürlicher und Testamentarischer Vormünderin derer von Unserm verstorbenen Herrn Bruder, **Carl Ludwig Friedrich** zu Mecklenburg p. m. hinterlassener Prinzen, als Unserer nähesten Agnaten, specialen Consens hierüber procuriren, und in originali einhändigen wollen. ꝛc. ꝛc.

Extract, aus dem hierüber von der Durchl. verwittweten Herzogin Vormünderin, sub dato Mirow den 21. Aug. 1752. ausgestellten Consens-Briefe, so wie Ihnen derselbe selbst von des weiland Regierenden Herzogs zu Strelitz Durchl. nach Mirow übergeschickt worden.

Urkunden und bekennen hiemit, für Uns und in Vormundschaft derer von Unsern in Gott ruhenden Ehe-Gemahl, weiland Herrn Herzog **Carl Ludwig Friedrich** zu Mecklenburg, piæ mem. hinterlassenen zur Zeit noch unmündigen Prinzen. ꝛc. ꝛc.

So agnosciren Wir auf gedachte Summe, als Natürliche und Testamentarische Vormünderin mehrbemeldter Unserer Prinzen, die in vorstehender Obligation dem Præsidenten S*** versicherte Summe von 3000. Rthlr als eine auf dem Fürstl. Hause Mecklenburg haftende wahre und aufrichtige Schuld, und wollen mithin auch sothane von Unsers Herrn Schwagers Liebden darüber ausgestellte Verschreibung in allen ihren Clausuln und Puncten Kraft dieses für Uns und mehrbemeldete Unsere unmün-

unmündige Prinzen wohlwissend- und wohlbedächtlich consentiret, approbiret und bestätiget haben, also und dergestalt, daß falls nach des Allerhöchsten Willen Unsers Herrn Schwagers des Regierenden Herrn Herzogs **Adolph Friedrich** Liebden vor Abtrag mehrgedachten Capitals von 3000. Rthlr. mit Tode abgehen mögten (welches doch Gott noch lange Jahre verhüten wolle) „und einer oder der andre Unserer Prin„zen zur Regierung und Succession gelangen sollte, derselbe, und respective Wir „selbst, als dessen Vormünderin, falls bey Existirung dieses Falles selbiger die Majo„rennitæt noch nicht erreichet haben mögte, als Selbstschuldner für alles einstehen, und mehrbemeldeten Creditorem, oder dessen Erben und getreue Einhabere sothaner Verschreibung mit baarer und richtiger Bezahlung verschriebener massen vollkommen befriedigen wollen und sollen. ꝛc. ꝛc.

Ausser dieser sind noch Sechszehn andere Obligationes, auf verschiedene Pöste, jedoch dem eigentlichen Context nach wie diese, ausgestellet.

Num. IV.

Da Ihro Durchl. die verwittwete Frau Herzogin Vormünderin mir unterschriebenen gnädigst angesonnen, ein unterthänigstes Gezeugniß meiner Wissenschaft von demjenigen abzugeben, was nach dem, auch in meiner zu diesem Ende specialiter verordneten Gegenwart, am 8. Junii anni præt. publicirten Testament des weiland Durchl. Herzogs **Carl Ludwig Friedrich** zu Mecklenburg-Mirow, in Ansehung der darinn disponirten Vormundschaft, bey und gleich nach meiner der Durchl. Strelitzischen Herrschafft abgestatteten Relation, dieserwegen vorgefallen;

So kann ich mit Bestande der Wahrheit und Beruffung auf meinen, damahlen bey der Eröffnung des Testaments gegenwärtig gewesenen Collegen, Hn. Geheimen Rath *von Brun*, so viel und mit Gewißheit versichern, daß Hochgedachte Durchlauchtigste Strelitzische Herrschafft über die in besagtem Testament befundene Einrichtung der künftigen Vormundschafft Ihre würkliche und wahre Approbation bezeuget haben; welche auch damahlen der Grund derer, in dem gleich darauf von Serenissimo Strelitzensi nach Mirow abgelassenen förmlichen Canzelley-Schreiben enthaltenen, besonders Freundschafftlichen und einstimmigen Ausdrücken gewesen.

Dieses ist es, was ich von diesem Vorfall zu Steuer der Wahrheit mit reinem Gewissen allewege bezeugen und versichern kann.

Mirow, den 8. Januarii 1753.

(L. S.) F. P. Jacobi,
damahliger würklicher Geheimer Canzelley-Rath.

Num. V.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbieten der Hochgebohrnen Elisabetha Albertina, verwittibter Herzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Gräfin zu Schwerin, Frauen der Lande Rostock und Stargard, gebohrnen Herzogin zu Sachsen, Jülich,

Cleve und Berg, Landgräfin in Thüringen, und Marggräfin zu Meissen, Unserer lieben Muhm und Fürstin, Unsere Kayserliche Gnad und alles Gutes; und thun kund Allermänniglich: daß Uns gehorsamst vorgetragen worden, wasgestalten des Hochgebohrnen **Carl Ludwig Friedrich** Herzogens zu Mecklenburg-Mirow Liebden am fünften Junii jüngsthin dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und Vier Prinzen, Namentlich **Adolph Friederich**, **Carl Ludwig Friederich**, **Ernst Gottlob Albrecht** und **George August**, dann zwey Prinzeßinnen, **Christiana Sophia Albertina** und **Sophia Charlotta**, in noch minderjährigem Alter hinterlassen, auch bey Dero Leben, aus Väterlicher Vorsorge, über ersterwehnte Fürstliche Kinder die Vormundschaft der benannten verwittibten Herzogin und Fürstl. Mutter alleine aufgetragen, Ihro Liebden Sich auch zu deren Uebernehmung würklich entschlossen und erkläret hätten, mit demüthigster Bitte, Wir sothane Vormundschaft zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wollten.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche von der Herzogin zu Mecklenburg-Mirow Liebden, aus Mütterlicher Liebe und Treue gegen vorbenannte Ihre noch minderjährige Prinzen und Prinzeßinnen geschehene Erklärung und ziemliche Bitte; Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, als Römischer Kayser und Obrister Vormund, obberührt übernommene Vormundschaft, auf vorhero beschehene Renunciation secundarum nuptiarum, und was dem anhängig, gnädiglich confirmiret und bestätiget.

Thun das, confirmiren und bestättigen Dieselbe auch also hiemit von Römisch-Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich, in Kraft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß Ihro Liebden Vormünderin seyn, von Männiglich dafür erkannt, geehret und gehalten, Dieselbe aber, als Vormünderin, was denen Fürstl. Pupillen gut und nützlich thun und handeln, was unnütz und schädlich unterlassen und verhüten, deren Haab, Vermögen und Personen in gutem Treuen und Glauben vertreten, und im besten versehen, Inventarium von ihren Haab und Gütern machen lassen, dann Ihrer Administration und Handlungen wegen zu gebührender und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkomener Ueberlieferung alles dessen, so dieser Vormundschaft halber zu Deroselben Händen kommen, und mehrgedachten Prinzen und Prinzeßinnen zustehet, oder sie ihnen schuldig bleiben, und sonsten alles das thun sollen, was einer getreuen Fürstl. Vormünderin zu thun gebühret, auch Ihro Liebden solches gegen Gott dem Allmächtigen, und Uns, als Obristen Vormund, und sonsten männiglich, vermöge der Uns, in Ihrem Nahmen und Seele, durch Unsern und des Reichs lieben getreuen *Johann Heinrich von Middelburg*, Agenten an Unserm Kayserl. Hof, geleisteten Vormundschafts-Pflichten, zu verantworten sich getrauen. Getreulich, ohne Arglist und Gefährde.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten; Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie obgedachte und von Uns hiemit bestätigte Fürstl. Vormünderin an würklicher Vertret- und Verwaltung solcher Vormundschaft, und was derselben anhängig ist, nicht hindern noch irren, sondern Dieselbe vielmehr von Unserntwegen dabey handhaben, schützen und schirmen, als lieb einem jeden ist, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straff zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich.

Mit

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel. Der geben ist zu Wien, den Vierten Tag Monaths Septembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Siebenzehn Hundert Zwey und Funfzigsten, Unsers Reichs im Siebenden Jahr.

Franz.

Vidit C. **Graf** Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Andreas Mohr.

Num. VI.

Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr,

Und

Wir Adolph Friedrich, von Desselben Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr,

Thun kund, und geben, für Uns und Unsere Herzogliche Nachkommen an der Regierung, hiemit Männiglichen zu vernehmen: Nachdem Wir Beyderseits schon lange vorhin erkannt, daß das dauerhafte Wohlvernehmen und die beständige Eintracht in Unseren Häusern beyderseitiger Linien den einzigen Grund des Aufnehmens und Wohlstandes Unserer Herzogthümer, Fürstenthümer und Lande ausmache, mithin in dieser wohlgeprüften beyderseitigen Erkenntniß und Voraussetzung auf den Grund des bekannten Hamburgischen Successions-Vergleichs vom Jahr 1701, und mit nochmahliger Feststellung der darinn enthaltenen Successions- und Anfalls-Rechte, eine nähere Erläuterungs- und Auseinandersetzungs-Convention, zum Zweck dauerhaften Friedens in beyden Häusern, unterm 3. Augusti des Jahrs 1748 getroffen haben; Daß Wir nunmehro, mit fernerer zu Grundelegung dieser Verträge, und in der unwandelbaren heilsamen Absicht, das Gott Lob! bishero unter Uns glücklich bestehende Band der Eintracht und Vertraulichkeit in beyderseits Häusern und Linien desto unzertrennlicher zu verknüpfen, auch in Ansehung der Vormundschaften in beyderseits Häusern, und wie es damit auf den einen oder andern in des Höchsten Händen stehenden Todesfall eines regierenden Herzogen Unserer Häuser, mit der Regentschaft und Landes-Administration gehalten werden soll, gemeinschaftliche Ueberlegung gepflogen, und darüber aus der Uns, als dermahligen alleinigen Regenten und Häuptern Unsrer beyderseitigen Linien, rechtlich zustehenden Macht und Befugniß, in Kraft einer beständigen Haus-Sanction und Fundamental-Satzung, Uns dergestalt verglichen und verbunden, mithin unwiederruflich verordnet und fest gesetzet haben, wie folget:

I.

Zum Ersten soll das von Unserm gemeinschaftlichen Ahn-Herrn, weiland Herzog **Johanns Albrechten** zu Mecklenburg, am 22. Decembr. des 1573sten Jahres errichtete und mit Kayserl. Bestätigung versehene Testament, als ein bisheriges unverletztes Fundamental-Gesetz Unserer Häuser, hiemit nochmahls, so viel den Punkt

der Vormundschaft betrifft, zum Grunde geleget seyn und bleiben, mithin in Conformitæt dessen Sphi 15, und des darinn wörtlich enthaltenen Ausspruchs, **daß dem nähesten Schwerdtmagen die Vormundschaft von Rechtswegen gebühre**, ꝛc. ꝛc. nochmahls auch von Uns hiemit die Vormundschaft des jedesmahligen ältesten Herzogen zu Mecklenburg, und Agnati, in beyderseits Häusern, als legitima, um so mehr festgesetzet seyn, als nach diesem principio auch Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn-Vaters, Herzogs **Adolph Friedrich** des Ersten Gnaden, sich bekannter massen bey der Regierung und Vormundschaft unverrückt erhalten haben.

II.

Zum Andern soll demnach bey dem jedesmaligen Fall des Ablebens eines Regierenden Herzogen der einen oder der andern Linie, bey der Unmündigkeit des Erb-Prinzen, niemand, als der sodann verhandene älteste Herzog und Agnatus einer jeden Linie, die Vormund- und Landes-Regentschaft, wann Ihm keine rechtmäßige Hinderungen im Wege stehen, allein, ipso jure, überkommen und führen. Stünden aber

III.

Zum Dritten dem Agnato und ältestem Herzoge der einen Linie, in welchen der Todesfall des regierenden Landes-Fürsten sich zugetragen, Rechtsbeständige Hindernisse entgegen, daß er die Vormund- und Landes-Regentschaft nicht übernehmen könnte; So soll derjenige Fürstl. Agnatus und Herzog, der nach ihm der älteste derselben Linie ist, zu Uebernehm- und Führung solcher Vormund- und Landes-Regentschaft verbunden und berechtiget seyn. Begiebt sichs aber

IV.

Zum Vierten, daß wenn in einer Linie der Landes-Fürst Todes verfähret, überall kein Agnatus, welcher zu Führung der Tutel und Landes-Regentschaft, entweder der Jahre halber, oder sonst qualificiret wäre, vorhanden ist; So soll alsdann der älteste Herzog und Agnatus der andern Linie die Vormund- und Landes-Regentschaft von Rechtswegen zu übernehmen, befugt und schuldig seyn. Wann sich nun

V.

Zum Fünften, nach des Höchsten Willen, der Fall zutrüge, daß Wir, Herzog **Adolph Friedrich**, während der Unmündig- oder Minderjährigkeit der Prinzen Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, weiland Herzogen **Carl Ludewig Friedrichs** zu Mecklenburg Liebden, mit Tode abgingen; So soll, auf solchen Fall, die Vormund- und Landes-Regentschaft Unserer Lande, sowol was die Herrschaft Stargard, als das Fürstenthum Ratzeburg betrifft, Unsers Herrn Vetters, Herzogen **Christian Ludewigs** zu Mecklenburg-Schwerin Liebden, als nähestem Agnato, hiemit aufgetragen und empfohlen seyn; Gestalt Wir, Herzog **Adolph Friedrich**, solches hiemit und Kraft dieses, aus Landes-Fürstlicher Macht, und nach der Uns, als Capiti Unserer Fürstl. Linie, in Conformitæt der Rechte und Observantz Unsers Hauses, zustehenden Befugniß, also verordnen und fest setzen: Und Wir, Herzog **Christian Ludewig** Uns solcher Vormund- und Landes-Regentschaft zu unterziehen, selbige auch nach den Pactis Domus, nach Fundamental-Gesetzen des Landes und nach den Reichs-Constitutionen anzutreten und bis zur Volljährigkeit oder erlangter Veniæ Ætatis des ältesten Prinzen, nach sothanen Fundamental-Normen zu führen, Uns hiemit anheischig machen. Gefiele es aber

VI.

Zum Sechsten, dem Höchsten, auch Uns, Herzogen **Christian Ludewig**, vor Existenz des, im vorhergehenden Articul, gesetzten Falls aus dieser Zeitlichkeit zu

fordern

fordern; So bleibt dennoch die Agnatische Tutel und Landes-Regentschaft, auch in Ansehung Unserer Linie, dahin festgesetzet, daß währender Minderjährigkeit der Prinzen des Strelitzischen Hauses die Vormund- und Landes-Regentschaft jeder Zeit von dem ältesten Agnato Unsers Hauses geführet werden solle. Wie es denn auch also, jure reciproci, in dem Fall gehalten wird, wenn in Unsrer, Herzogs **Christian Ludewigs**, Linie der Fall einer Minderjährigkeit und Regierungs-Erledigung, ohne daß in Unserm Hause ein Agnatus vorhanden, entstehet, daß nämlich sodann der älteste Agnatus der Herzoglich-Strelitzischen Linie die Vormund- und Landes-Regentschaft in Unserm Hause übernehme und führe. Gleichwie sich nun

VII.

Zum Siebenden, von selbst verstehet, daß nach Verfassung und Observanz Unsrer Häuser, die Mütterliche Vormundschaften, wenn sie weiter, als auf die Education der Fürstl. Kinder sich erstrecket, und gar auf Landes-Administration und Regentschaft hinausgezogen werden wolten, ganz und gar unstathaft sind; Allermassen Wir solche in dieser Masse, und mit dem blossen Vorbehalt der Mütterlichen Education, jetzt als dann, und dann als jetzt, für unstathaft hiemit erkläret haben wollen; Also wird von Uns, Herzog **Adolph Friedrich**, als Regenten und Haupt Unsers Hauses, das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders weiland Herrn Herzogen **Carl Ludewig Friedrich** zu Mecklenburg Liebden, als von einem Appanagiato, errichtete Testament, so viel die gegen die jura & observantiam domus darinn angezielte künftige Mütterliche Vormundschaft betrifft, weiter nicht, als in der Masse: daß alles, was der Education der Fürstl. Kinder halber darinn verordnet ist, seinen Bestand behalten möge, für gültig und beständig angenommen und erkläret. Da übrigens

VIII.

Zum Achten, diese Unsere reciproque Verbindung und Verordnung, wegen künftiger Vormund- und Landes-Regentschaften in Unseren beyderseits Häusern, zum Nutzen derselben, und zu Beybehaltung der innerlichen Ruhe und Harmonie, mithin zu Abwendung aller Ausheimischen Einmischung, mit reifem Vorbedacht getroffen, und zur Fundamental-Verfassung Unserer Häuser festgesetzet worden; also geloben und versprechen Wir einander, daß Wir hierüber fest und unverbrüchlich halten, und dem entgegen nichts thun noch geschehen lassen wollen.

Urkundlich haben Wir dieses Pactum Domus beyderseits eigenhändig unterschrieben und mit Unseren Fürstlichen Insiegeln bestätiget. So geschehen respective zu Schwerin und Neu-Strelitz, den 14. Novembris 1752.

Christian Ludewig. H. z. M. (L. S. S.)

Adolph Friedrich. H. z. M. (L. S. S.)

Daß vorstehende Abschrift, welche Wir mit dem wahren Original collationiret, gleichstimmig und gleichlautend sey, solches haben wir, mittelst unserer Nahmens Unterschriften, gewöhnlichen Pettschaften und Notariat-Signeten authentisiren wollen. Neu-Strelitz, den 14. Dec. 1752.

Caspar Georg Rüefs.
Publ. Cæs. & immatr. Notarius. mppr. (L.S.)
(L. S. Not.)

Johann Friedrich Mehlmann.
publ. Cæs. & immatr. Notarius. mppr. (L.S.)
(L. S. Not.)

Num. VII.

Num. VII.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, wie auch Ober-Vormund und Landes-Administrator,

Fügen, nebst respective Entbiethung Unsers gnädigsten Grusses, den gesamten Fürstl. Collegiis, Civil- und Militair-Bedienten, Beamten, und Pächtern von Domainen, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Gerichten, Räthen und Bürgerschaften in den Städten, Ehrn Superintendenten, Präpositis, Pastoribus und übrigen Kirchen-Bedienten, dann auch den Schultheissen und Bauerschaften in den Dörfern, und insgemein allen und jeden Unterthanen und Eingesessenen der Herzoglich-Strelitzischen Lande, sowohl in der Herrschaft Stargard, als dem Fürstenthum Ratzeburg, von was für Stand, Würde, Gewerbe und Wesen sie immer seyn mögen, hiedurch zu wissen:

Als nach des Allerhöchsten heiligem Rath und Willen, der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, **Adolph Friederich** der IIIte, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser vielgeliebter Herr Vetter und Schwager, Christmildesten Andenkens, am 11ten dieses laufenden Monaths Decembris, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und darauf die durch solchen Todes-Fall erledigten Fürstenthümer und Lande auf Unsers freundlich-geliebten Herrn Vetters, Herzogs **Adolph Friedrich** des IVten zu Mirau Liebden verabstammet worden, Dieselben aber, wegen Ihro bißher noch fürwährenden Minderjährigkeit, die Regierung zu übernehmen sich behindert finden; und Wir also als ältester und nächster Agnatus, nach Anleitung der Rechte sowohl, als insonderheit auch in Kraft des in Unsern Regier-Häusern Schwerin und Strelitz errichteten Freund-Vetterlichen Vertrags, Uns der Vormundschafts- und Landes-Administrations-Führung nicht entlegen mögen: Daß Wir demnach Uns solcher Ober-Vormundschaft über vorgedachten Unsers vielgeliebten Herrn Vetters Liebden, und so auch der Administration der gesamten Strelitzschen Lande im Namen Gottes würklich unterzogen haben.

Wie nun bey dieser Unsrer Amtsführung und Regentschaft, nach dem Triebe Unsrer nahen Blut-Verwandniß und Schwägerschaft, einig und allein auf die Wohlfahrt Unsers Pflege-Sohns, und überhaupt auf Erhaltung und Aufnehmen Deroselben sämtlicher Lande Unser Augenmerk und unverrücklichster Endzweck jederzeit gerichtet bleibet: so wollen Wir dagegen auch alle und jede gleich Anfangs bedeutete Vasallen und Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes, und sonst jedermänniglichen, ihrer unterthänigsten Pflicht erinnert haben. Wir thun solches auch hiemit, und befehlen ihnen Kraft dieses in obhabender Ober-Vormundschaft gnädigst und ernstlich: daß Uns, als Ober-Vormund und administrirenden Landes-Regenten sie in ihren Pflichten und unterthänigster Schuldigkeit treu, hold und gewärtig seyn sollen. Insonderheit gebiethen Wir auch, daß sie andern Befehlen, als die von Uns oder in Unserm Nahmen, mit Unserm aufgedruckten Vormundschaftlichen und Landes Administrations-Siegel erlassen werden, auf keine Weise gehorsamlich geleben: solche Befehle auch, wenn sie ihnen eingereichet werden wolten, nicht annehmen, noch überhaupt etwas, so zu Unserm Vormundschaftlichen und Landes-Regentlichen Abbruch oder Nachtheil irgends gereichen mögte, vorgehen lassen oder verstatten; sondern sich dem allen widersetzen,

setzen, und gegen Uns, wie es ihnen, vermöge der, Uns respective schon geleisteten und noch zu leistenden Eyde und Pflichten zustehet und gebühret, sich allewege unverweislich verhalten sollen. Das alles sind Wir an denen, die hierunter Unsere gnädigste Willens-Meinung in Unterthänigkeit befolgen, in Landes-Väterlicher Gnade und Hulde zu erkennen gnädigst gemeinet. Wir versichern denenselben auch Unsern mächtigen Schutz: Dahingegen andere, die diesem Unsern ernstlichen Befehl in allen Stücken geziemend nachzukommen, sich ungebührlich weigern, es sich selbsten beyzumessen haben, wenn Wir sie, als freventliche Verletzer Unsrer habenden unwiederstreitlichen Rechte, Unsere Ungnade, und nach Befinden, die schärfste Bestrafung werden empfinden lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Ober-Vormund- und Landes-Regentschaftliche Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Administrations-Insiegel bekräftiget, und in den sämtlichen Fürstlichen Landen Unsers geliebten Herrn Pflege-Sohns Liebden, behöriger Orten anschlagen, und von allen Canzeln daselbst publiciren lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29ten December 1752.

Christian Ludewig,
Ober-Vormund und Landes-Administrator.
(L. S.)

Num. VIII.

SENTENTIA
in der Meggelnburgischen Vormundschafft-Sach,
de dato Wien, den 7. Maji 1639.

In der strittigen Vormundschafft-Sach, zwischen Frau **Eleonora Maria**, Herzogin zu Meggelnburg, gebohrner Fürstin zu Anhalt, Wittib, an einem: und Herzog **Adolph Friderichen** zu Meggelnburg, am andern Theile, ist allem Vorpringen nach zu Recht erkannt: Daß vorbesagte Fürstliche Frau Wittib, gedachtes Herzog **Adolph Friderichs** voriger und auch dessen de dato Schwerin den 26. Novembris anno 1638. Vor- und Einwendens ungeachtet, als welches hiemit verworffen würdt, bey der in ihres geliebten Herrn Gemahls seel. aufgerichten Testamentlichen Disposition, deren mit Ihme erzeugten unmündigen Kindern Ihr aufgetragener Vormundschafft, beyneben Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und Fürst **Ludwigen** zu Anhalt, in erstbesagtem Testament Ihr zugeordneten Mit-Vormündern zu lassen, und in dieselbige, wie auch in die Administration des Fürstenthums Meggelnburg, Güstrowischen Antheils, neben allen und jeden darzu gehörigen Pertinentien, Ein- und Zugehörungen zu immittiren und einzuweisen seye; wie Sie dann auch sowol als Deroselben Herren Mit-Vormündere hiemit darein immittiret, auch zu solcher Tutel und Administration in Krafft dieß confirmiret und bestettiget werden; Jedoch daß sie die gewöhnliche Solennitæten und Requisita, vermög des heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnung, förderlichst durch ihre hierzu gevollmächtigte Gewalthabere, am Kayserlichen Hof, welcher Orten derselbe alsdenn seyn würdt, erstatten; hingegen aber solle Herzog **Adolph Friderich** sich dieser Vormundschafft alsbalden entschlagen und eussern, und die dazu gehörige Lande und Leuthe, neben deren Ein- und Zugehörungen und zu sich genommenen Mobilien, wovon auch dieselbige seyn mögen, der Fürstlichen Frau Wittib abtretten und restituiren. Dann so sollen auch die Stände, Güstrauischen Antheils, derjenigen Pflicht und Huldigung,

so sie Herzog **Adolph Friderichen** geleistet, hiemit gäntzlichen erlassen, derselben entbunden, und damit an die Fürstliche Frau Wittib und die verordnete Herren Mit-Vormünder gewiesen, dieselbe Ihnen würcklich zu leisten, wie auch des Güstrauischen Antheils Beambte, Hauptleuthe, Pensionirer und Zollverwalter, und dero Rentmeister des Güstrauischen Antheils, ebenermassen Ihme Herzog **Adolph Friderichen** geleisteter Pflicht hiemit entlassen und an die Fürstliche Frau Wittib, deren sie hinführo alle und jede Gefälle, Renten, Pension- und Zoll-Gelder unweigerlich zu entrichten schuldig seyn sollen, Krafft dieses remittiret und angewiesen seyn: wie auch Herr Herzog **Adolph Friderich** weder die Stände, noch ermeldte Beamte, im wenigsten nichts hindern solle; Und seynd auch Gehorsams-Patenta an mehr ernannte Stände, wie auch die Beamte, Pensionirer und Rentmeister, hiemit erkannt.

Nicht weniger soll Herzog **Adolph Friderich** den Fürstlichen Pupillum, Herzogen *Gustavum Adolphum*, alsobalden Herzogen **Augusto** zu Braunschweig und Lüneburg, zu seiner Verpflegung und Education, alles seines Einwendens, als unzuläßig, ungehindert, auf seine Abforderung erfolgen lassen. Er solle auch die Fürstl. Frau Wittib in ihrem mit seinen des beklagten Herzogs Wissen und Willen richtig verschriebenen Leibgeding im wenigsten nicht turbiren, auch Deroselben Officirn, Canzlar, Räthen und Dienern, einen freyen Zu- und Abtritt verstatten, dieselbe weder vor sich noch die seinige, gar nicht beleidigen, noch etwas thätliches wider sie vornehmen, auch in diesem allen wie bishero particulariter erzählet, sich des schuldigen Gehorsams verhalten; da aber Herzog **Adolph Friderich** der Tutel halben die Fürstliche Frau Wittib Ansprüch zu erlassen nit gemeynt, soll Ihme solches nach zuvor beschehener Parition, in Petitorio vorzubringen unbenommen, sondern hiemit reserviret und vorbehalten seyn. Signatum ꝛc. Wien, den 7. Maji 1639.

Vorstehende Abschrifft ist mit dem im Kayserl. Reichs-Archiv verwahrten Original-Concept collationando gleichlautend befunden worden, urkundlich dieser meiner Fertigung. Wien, den 30. Decembris 1752.

(L. S.) *J. H. v. Alpmanshoven*,
Kayserl. geheimer Reichs-Registrator.

Num. IX.

Executoriales,

contra **Herzog Adolph Friderichen zu Meggelnburg, in der Meggelnburgischen Vormundschafft-Sach,**

de dato Wien, den 4. Octobr. 1639.

Wir Ferdinand der Dritte ꝛc. entbieten dem Hochgebohrnen (Titul) **Herzog Adolph Friderichen zu Meggelnburg** ꝛc. **Unser Kayserliche Gnad und alles Gutes.**

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst!

Deiner Liebden ist genugsam bewust, was in der strittig gewesenen Vormundschafft-Sach zwischen der (Titul) **Eleonorä Mariä**, Herzogin zu Meggelnburg, gebohrner Fürstin zu Anhalt, Wittiben, ꝛc. an einem, und Deiner Liebden am andern Theil, Wir sub dato 7. Maji dieses Jahrs für eine End-Urtel erkennt und ausgesprochen, dieses Innhalts, daß vorbemelter Herzogin **Eleonorä Mariä** zu Meggelnburg

Liebden,

Liebden, bey der in ihres abgeleibten Gemahls, weiland **Hans Albrechten**, Herzogens zu Meggelnburg, aufgerichten Testamentlichen disposition, deren mit Ihme erzeugten unmündigen Kindern, Ihro aufgetragener Vormundschafft, benebens unserer lieben Oheimen, des Churfürsten zu Brandenburg und Fürst **Ludwigs** zu Anhalt Liebden Liebden, in erst ernanntem Testament Ihr zugeordneten Mit-Vormündern zu lassen, und in dieselbe, wie auch in die Administration des Fürstenthums Meggelnburg, Güstrowischen Antheils, neben allen und jeden darzu gehörigen Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, zu immittiren und einzuweisen seye; hingegen aber Deine Liebden sich dieser Vormundschafft alsbalden entschlagen und eussern, und die darzu gehörige Lande und Leuthe, neben deren Ein- und Zugehörungen, und zu sich genommenen Mobilien, obgedachter Herzogin **Eleonorä Mariä** Liebden abtretten und restituiren; Sodann und nit weniger, sowol die Stände, als auch die Beambte, Hauptleute, Pensionirer, Zoll-Verwaltere und Rentmeistere, Güstrowischen Antheils, derjenigen Pflicht und Huldigung, so sie Deiner Liebden geleistet, gänzlich erlassen und damit an vorbenennter Herzogin **Eleonorä Mariä** und dero Mit-Vormünder Liebden Liebden Liebden remittiret und angewiesen seyn, Deine Liebden auch weder die Stände, noch ermeldte Beambte, disfalls im wenigsten nichts hindern, insonderheit aber den Fürstlichen Pupillen, Herzog *Gustaphum Adolphum*, alsobalden Herzogs **Augusti** zu Braunschweig und Lüneburg Liebden zu seiner Verpflegung und Education, auf Dero Abforderung erfolgen, desgleichen gedachter Herzogin **Eleonorä Mariä** Liebden in dero richtig und mit Deiner Liebden selbst Wissen und Willen verschriebenen Leibgeding im wenigsten nicht turbiren, wie auch Deroselben Officiren, Cantzlern, Räthen und Dienern einen freyen Zu- und Abtritt verstatten, dieselbe weder vor sich noch die Ihrige gar nicht beleidigen, noch sonsten etwas thätliches wider sie vornehmen: hingegen aber Deine Liebden, da Sie vorgedachter verwittibten Herzogin Liebden dieser Tutel halben Anspruchs zu erlassen nit gemeynt, solches, nach zuvor beschehener Parition, in petitorio vorzupringen, unbenommen, sondern reserviret und vorbehalten seyn und bleiben solle; alles mehrern Innhalts jetzt angezogener unserer ergangenen und Deiner Liebden in originali eingelieferter Kayserlichen Urtel und Erkäntnus.

Wann Uns dann anjetzo obgedachter Herzogin **Eleonorä Mariä** zu Meggelnburg Liebden demüthiglich angeruffen und gepetten, weilen auf vorberührte unsere Kayserliche gerechte Urtel einige schuldige Parition und Vollziehung nit erfolget, daß Wir Ihro, zu Vollstreckung solches unsers Kayserlichen Ausspruchs, nothdürfftige Executoriales und andere gepürende Rechts-Mittel wider Deine Liebden zu erkennen und mitzutheilen geruheten:

Und Uns nun, tragenden Kayserlichen Ambts halben, obliegt, jedem auf Anruffen gleiche ohnpartheyische Justitz zu administriren, und zu demjenigen, was er mit Urthel und Recht erhalten, würcklich zu verhelffen, und dabey handzuhaben. Als seynd demnach an heut dato, auf reiffe der Sachen Erwegung, die gepettene Executoriales wider Deine Liebden zu Recht erkannt worden.

Gebieten solchemnach Deiner Liebden von Römischer Kayserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen, bey Pœn 1000. Marck lötiges Goldts, halb in Unser Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil klagender Herzogin **Eleonorä Mariä** Liebden, unnachläßlich zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß Deine Liebden innerhalb Sechs Wochen, den nächsten nachdeme Deroselben dieser Unser Kayserliche Executorial-Brief überantwortet würdt, anzurechnen, obangeregtem Unserem ausgegangenen Kayserlichen Urthel, und allen dessen Inhalt, ein gäntzlich

und vollkommenes Gnügen und schuldige Parition leiste, Sich darwider keinesweges setze oder verweigere, als lieb Deiner Liebden ist, Unser Kayserliche Ungnad und obbestimmte Pœn zu vermeiden.

Wir heischen und laden Deiner Liebden auch von obberührter Kayserl. Macht hiemit, daß Sie innerhalb vorbestimmter Zeit der Sechs Wochen, so Wir Deroselben für den Ersten, Andern, Dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe Tag nit ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, selbsten, oder durch Dero vollmächtigen Anwaldt, an Unserm Kayserlichen Hof, welcher Orthen derselbe alsdann seyn würde, erscheine, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß Deine Liebden diesem Unserem Kayserlichen Gebott gehorsame Vollziehung gethan, oder wo nit, alsdann zu sehen und zu hören, daß Deine Liebden umb solches Ihres Ungehorsams Willen in vorgemelte Pœn gefallen seye, mit Urtel und Recht zu erkennen und zu erklären, oder aber erhebliche rechtmässige Einwenden, warum solche Erklärung nit geschehen solle, vorzupringen, und endlichen Endtscheids und Bescheidts darüber zu gewarten.

Wann Deine Liebden nun also erscheinet oder nicht, so würdt doch nichts desto weniger mit gemeldter Erklärung, und sonst in anderm, auf des gehorsamen Theils Anruffen, hierinnen im Rechten gehandelt und procediret werden, wie sich das der Ordnung nach zu thun gebühret.

Geben zu Wien, den 4. Octobris 1639.

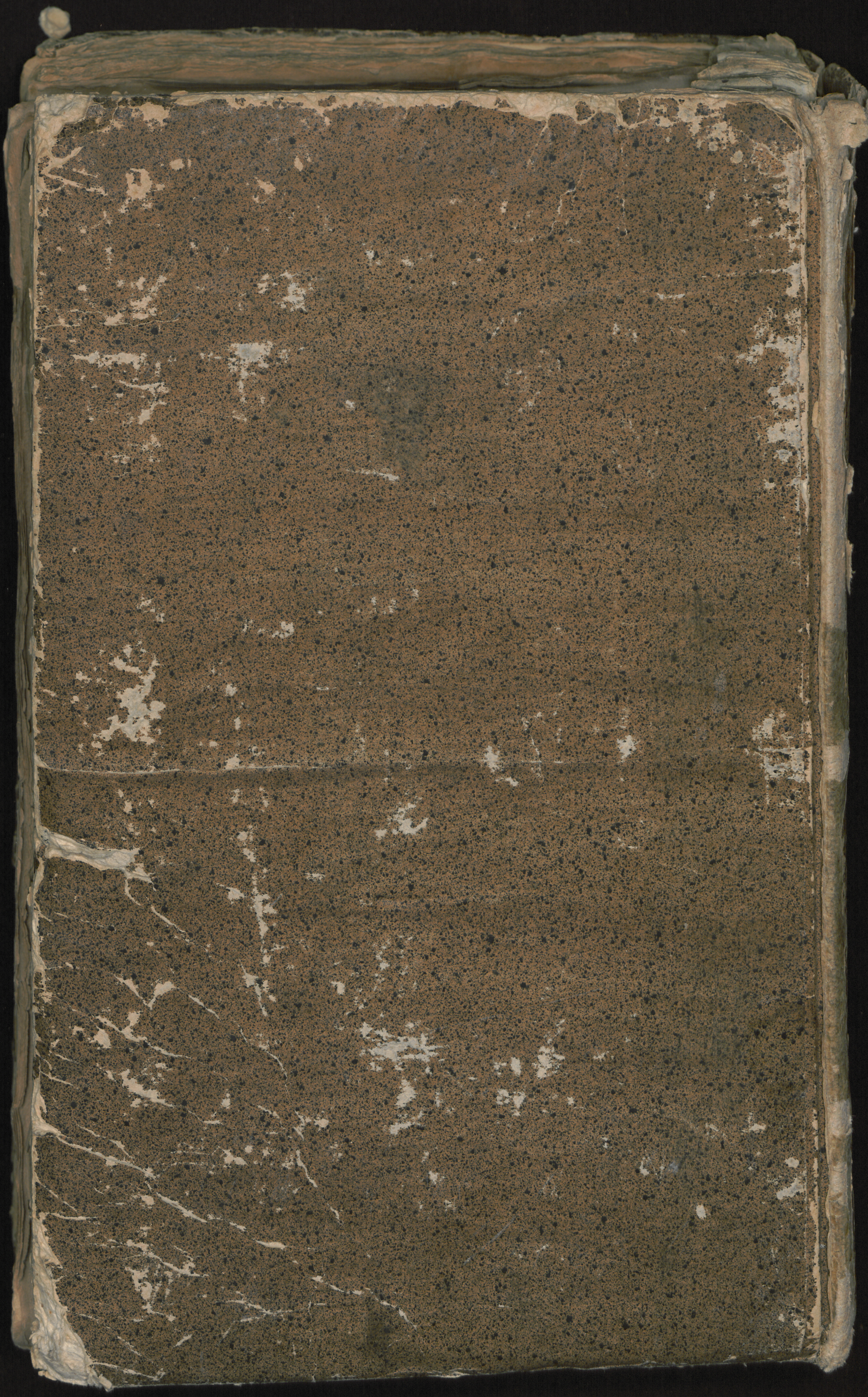
Vorstehende Abschrifft ist mit dem im Kayserlichen Reichs-Archiv bey den Actis verwahrten Original-Concept collationando gleichlautend befunden worden, urkundlich dieser meiner Fertigung.

Wien, den 30. Decembris 1752.

(L. S.) *J. H. v. Alpmanshoven,*
Kayserl. geheimer Reichs-Registrator.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0064
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0065
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0066
DFG

910.

9

Eid der Beambten

PENSIONARIen und Wacht-Leute/

In Nr: zu Mecklenburg Regierenden Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit Hertzog- Fürstenthum und Landen.

ROSTOCK/
Gedruckt bey Joh. Weppling/ Fürstl. und Acad. Buchdr.

UB Rostock 051400
the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872255522/phys_0067
DFG